



# Vorläufiger Maßnahmenplan

zum

EU-Vogelschutzgebiet

„Spessart bei Bad Orb“

VS-Gebiet-Nummer: 5722-401

Bearbeitungsdatum: 20.02.2024

**FFH- Gebiet:**

Betreuungsforstamt:

Schlüchtern und Jossgrund

Kreis:

Main-Kinzig-Kreis

Stadt/ Gemeinden:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster,  
Jossgrund, Sinntal, Steinau a.d.Str.  
und Gutsbezirk Spessart

Größe:

8.495,0 ha

NATURA 2000-Nummer:

5722-401

Bearbeitung Auftraggeber:

Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.2  
Naturschutz ( Schutzgebiete und biologische Vielfalt) Wilhelminenstr, 1-3, 64283  
Darmstadt

Sachbearbeiterin: Katharina Bartfelder

Tel: 06151-12-8068

Fax: 06151-12- 6381

E-Mail: [katharina.bartfelder@rpda.hessen.de](mailto:katharina.bartfelder@rpda.hessen.de)



Bearbeitung Auftragnehmer:

HessenForst

Regionalbetreuung NATURA 2000



Anschrift:

Forstamt Schlüchtern

Schlossstr.24

36381 Schlüchtern

06661 9645 0

Sachbearbeiterin: Gisela Rösch

Tel.: 06661-964525

Fax: 06661-964540

Email: [Gisela.Roesch@forst.hessen.de](mailto:Gisela.Roesch@forst.hessen.de)

[FASchluechtern@forst.hessen.de](mailto:FA_Schluechtern@forst.hessen.de)

Anschrift:

Sachbearbeiter: Martin Hormann

Tel.: 0641 4991 155

Fax:

Email: [Martin.Hormann@forst.hessen.de](mailto:Martin.Hormann@forst.hessen.de)

Landesbetriebsleitung HF

0561-31670

Die vorliegende Planung wurde mit den Forstämtern Schlüchtern und Jossgrund sowie mit der Kommune Bad Orb und der Landesbetriebsleitung von HessenForst abgestimmt.

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

BAUER, H.-G. (2005) Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2. vollständig überarbeitete Auflage (2005), AULA .Verlag Wiebelsheim (S.178).

Büro für ökologische Fachplanung Heuchelheim (2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Spessart bei Bad Orb (Nr. 5722-401). Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, unveröffentlicht.

Fach-AG FFH-Grunddatenerhebung und Monitoring, Unter-AG VSG (2007): Leitfaden Gutachten zum Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Vogelschutzgebiete. Bearbeitung: Dr. M. Werner, G. Bauschmann, Dr. M. Weißbecker.

GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).

GERLACH, B. et al. (2019): Vögel in Deutschland- Übersichten zur Bestandessituation. DDA, BfN,, LAG VSW, Münster.

HESSENFORST FOBGEO: Auswertung der Altholzbestände (Jossgrund vom Nov. 2018; Schlüchtern Juni 2017; Bad Orb April 2019)

HEUCK, C. & M. Hormann (2016): Artenhilfskonzept Grauspecht (*Picus canus*) in Hessen. Gutachten d er Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Marburg, Version: 07.03.2016, 40 S.

HMUKLV (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Auftragnehmer: Regierungspräsidium Kassel (Fachbetreuung: Jochen Tamm) und Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt (Fachbetreuung: Dr. Klaus Richarz, Martin Hormann, Dr. Matthias Werner) und mit technischer Unterstützung des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Fachgebiet „Naturschutzfachliche und ökosystemare Flächendaten“ (Fachbetreuung: Nina Bütehorn, Manfred Herrmann, Bernd Rüblinger). Frankfurt am Main.

HMUKLV (2018): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2018). Wiesbaden.

HMULKV (2022): Naturschutzleitlinie 2022 für den Hessischen Staatswald.  
[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2022-06/220629\\_naturschutzleitlinie\\_barrierefrei.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2022-06/220629_naturschutzleitlinie_barrierefrei.pdf)

Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH, (November 2022) Akkustische Erfassung der Fledermäuse an zwei Standorten im VSG 5722-402 „Spessart bei Bad Orb“, A. Krannich, M. Dietz, E. Krannich, A. Weiß

Jahresberichte der Wetterauischen Gesellschaft , Themenband Wald, 170.Jahrgang, 2020, Hanau

JACOBS, S., FASSL, B., SAWITZKY, H. & Hormann, M. (2019): Artenhilfskonzept Wendehals (*Jynx torquilla*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Stand: 26.11.2019. – Wölfersheim. 66 S. + Anhang

Landesbetrieb HessenForst (2013): Geschäftsanweisung Nr. 02/2013. R29 Naturschutz. Bearbeitung: Frank Scheler, Jörg Burkard. Kassel.

Landesbetrieb HessenForst (2021): Hessische Waldbaufibel. Grundsätze und Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald. Abteilung II – Waldentwicklung und Umwelt: Stefan Nowack, Dr. Johannes Weidig (Standort Gießen). HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang, Forstliche Saatgutstelle: Lutz Hofheinz (Hanau-Wolfgang). Kassel.

MITTELFRISTIGE PFLEGEPLÄNE DER NATURSCHUTZGEBIETE „Altholzinsel Gretenberg“ (1995 RP Darmstadt) und „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“ (1988, RP Darmstadt)

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 53: 1-560. Münster.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“ (Main-Kinzig-Kreis), Fachbetreuung: Dipl.-Ing. agr. Martin Hormann, Auftragnehmer: HLNUG (Fachbetreuung: Dipl.-Ing. Forst. Michael Hoffmann). Gießen.

Staatliche Vogelschutzwarte, Institut für angewandte Vogelkunde (2020) Maßnahmenblatt Baumfalke in der Korrekturversion von 10/2020.

Staatliche Vogelschutzwarte, Institut für angewandte Vogelkunde (2022) Maßnahmenblatt Wespenbussard im Entwurf vom 15.03.2022.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (24.02.2012 abgestimmte und aktualisierte Fassung); Planwerk 2/2012.

WERNER, M. et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel & Umwelt 21: 37-69 (2014)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung .....</b>	<b>7</b>
1.1 Allgemeines .....	7
1.2 Lage und Übersichtskarte .....	8
1.3 Kurzinformation.....	10
<b>2.Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>14</b>
2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) .....	14
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten.....	15
2.4 Bedeutung .....	16
<b>3. Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele .....</b>	<b>17</b>
3.1 Leitbild 17	
3.2 Erhaltungsziele für Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	17
<b>4. Beeinträchtigungen, Störungen, Bilanz.....</b>	<b>21</b>
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	21
4.2 Ergebnisse und Bilanz der Veränderungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie .....	27
<b>5. Prognose der Gebietsentwicklung .....</b>	<b>29</b>
<b>6. Maßnahmenbeschreibung .....</b>	<b>32</b>
Maßnahmentyp 1 .....	35
Wald 35	
Offenland 35	
Gewässer 35	
Wege, Straßen, sonstige Einrichtungen.....	36
Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen).....	37
Wald 37	
Offenland 43	
Gewässer 43	
Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen).....	43
Wald 43	
Offenland 44	
Gewässer 45	
Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen) .....	46
Wald 46	
Offenland 46	
Gewässer 46	
Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen) .....	47
Wald 47	
Offenland 48	
Gewässer 48	

Maßnahmentyp 6 (Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen) .....	49
Maßnahmentyp 7 (Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten, die sich auf das Gesamtvorkommen in einem (Teil-) Gebiet beziehen) .....	52
Wald	52
Offenland	53
Gewässer	54
<b>Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) .....</b>	<b>55</b>
<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung .....</b>	<b>67</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Übersichtskarte. Vogelschutzgebiet mit den dazugehörigen FFH-Gebieten (orange).....	9
Abb. 2 Teilräume der Bearbeitung.....	9
Abb. 3 WARB und Naturwaldentwicklungsflächen im Staatswald (Karte).....	39

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Beeinträchtigungen und Störungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie (sortiert nach Code der Beeinträchtigungen) .....	21
Tab. 2 Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten .....	28
Tab. 3 Prognose des Erhaltungszustandes der Arten der VO in Abhängigkeit von Maßnahmenumsetzung .....	31
Tab. 4 Ökologische Gruppen (Art-Gilden).....	32

### Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Schlüchtern) erfolgen.

---

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“, bestehend aus VS- und FFH-Gebieten, sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Das Gebiet „Spessart bei Bad Orb“ (Natura 2000-Nr. 5722-401) ist als Vogelschutzgebiet (VSG) mit verschiedenen eingeschlossenen/überlappenden Fauna-Flora-Habitat-Gebieten gemeldet (siehe unten) und wurde mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 (novelliert mit Wirkung vom 01.12.2016, StAnz. 46/2016, S. 1389) unter Schutz gestellt.

Grundlage für die Ausweisung ist die Richtlinie des Rates der EU vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG); sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Artikel 1). Maßgeblich ist nach einer Reihe von Ergänzungen und Anpassungen die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff.).

Mit Einführung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206, S. 7) unterliegen alle gemeldeten VSG dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 FFH-Richtlinie).

Folgende FFH und Naturschutzgebiet überlappen sich ganz oder teilweise mit diesem Maßnahmenplan:

- FFH Nr. 5722-304 „Spessart bei Alsberg“ mit den Naturschutzgebieten „Sämanns- und Waschwiesen“ und „Alsberger Hang“
- FFH Nr. 5723-310 „Wacholderheiden im Jossatal“
- FFH Nr. 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“, sowie die darin enthaltenen Naturschutzgebiete (NSG) „Müsbrücke–Specksteg“, das Naturwaldreservat „Jossaaue bei Mernes“ und das NSG „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“
- FFH Nr. 5722-305 „Klingbach, Orb und Haselbachtal bei Bad Orb“ mit dem NSG „Orbquelle bei Bad Orb“
- FFH Nr. 5723-302 „Westerngrund von Neuengronau“ mit dem gleichnamigen NSG
- FFH Nr. 5723-301 „Ratzerod von Neuengronau“ mit dem gleichnamigen NSG (sehr kleinteilig mit dem VSG überlappend)

- FFH Nr. 5723-309 „Hirschkäfergebiete bei Jossa“
- NSG „Altholzinsel Gretenberg“
- NSG „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“

Sofern in diesen Gebieten eigene Maßnahmen notwendig werden, die bisher noch nicht in den Maßnahmenplänen der FFH Gebiete bzw. in den Pflegeplänen der NSG enthalten sind, werden sie im Anhang der vorliegenden Maßnahmenplanung dargestellt und nachträglich in die bestehenden Planwerke integriert.

In Artikel 3 der VS-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Arten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem hier vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) besteht.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Vogelschutzgebiet liegt im Main-Kinzig-Kreis im nördlichen Spessart zwischen den Gemeinden Breunings, Jossa, Mernes, Burgjoss, Lettgenbrunn, und der Städte Bad Orb, Bad Soden-Samünster und Steinau a.d.Str., auf dem Gebiet der Forstämter Schlüchtern, Jossgrund und des Forstamtes der Stadt Bad Orb.

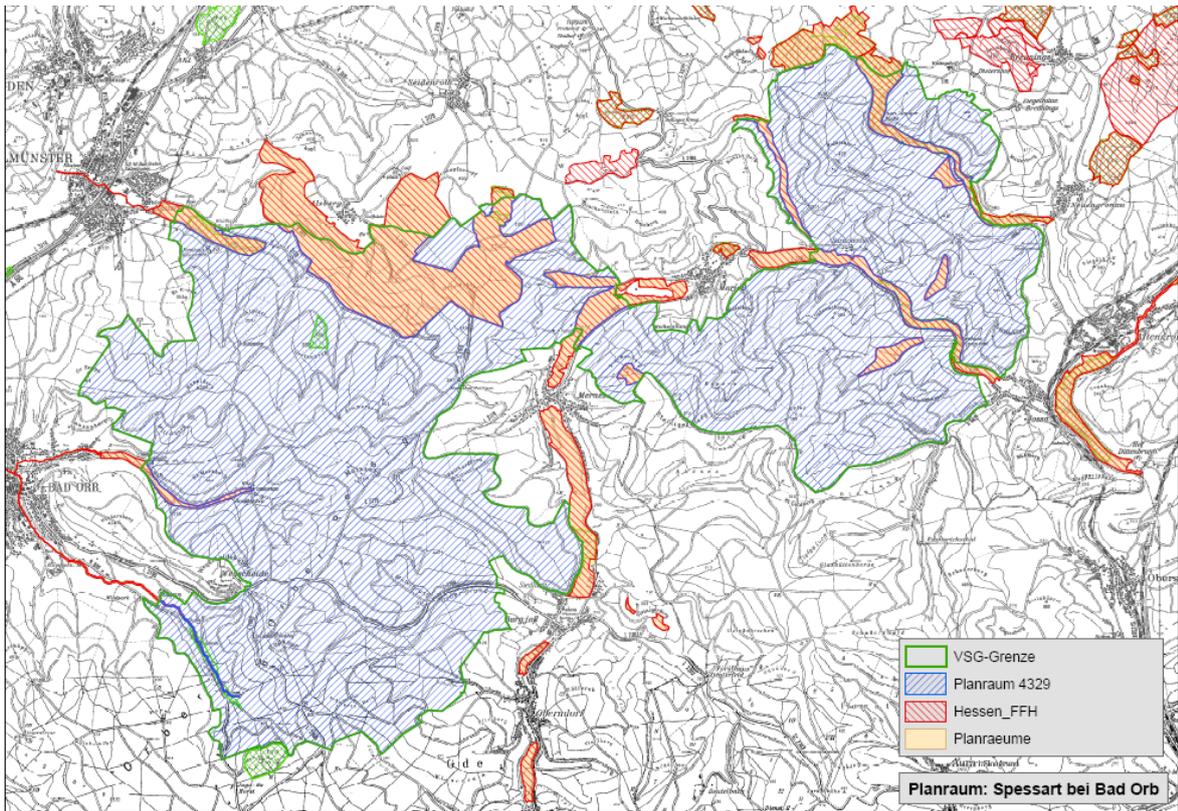


Abb. 1 Übersichtskarte. Vogelschutzgebiet mit dazugehörigen FFH-Gebieten (orange). Im Natureg wird das VSG in 3 Teilräumen bearbeitet:

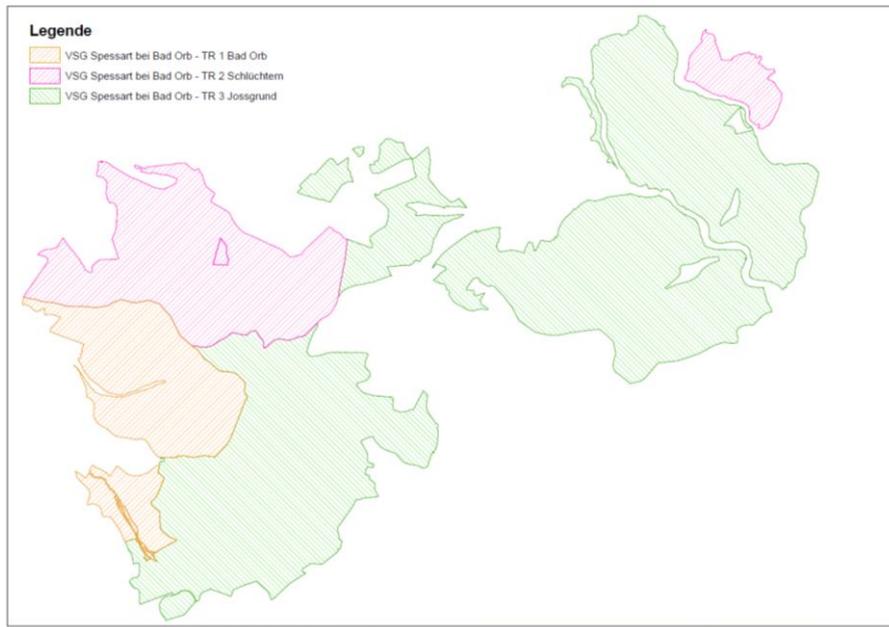


Abb. 2 Teilräume der Bearbeitung

## 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Main-Kinzig-Kreis			
Gemeinden/Städte	Bad Soden –Salmünster, Sinnatal, Steinau, und Gutsbezirk Spessart	Jossgrund und Gutsbezirk Spessart	Bad Orb	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Schlüchtern	Forstamt Jossgrund	Forst Bad Orb	
Naturraum	D 55 Odenwald, Spessart, Südrhön			
Höhe über NN:	ca. 180-561 m ü. NN			
Geologie	Mittlerer und Unterer Buntsandstein (z.T. mit Geröllen, Ton- und Schluffsteinen) in den Bachtälern holozäne Ablagerungen (Lehm, Sand, Kies)			
Gesamtgröße	Vogelschutzgebiet		8.495 ha (nach VO)	
	FFH-Gebiete als Teilflächen des Vogelschutzgebietes		807 ha (nach VO)	
Grunddatenerfassung (GDE)	1) Die Grunddatenerhebung für das VSG wurde durch das Büro für ökologische Fachplanungen Heuchelheim (2008), Friedrichstr. 8, 35452 Heuchelheim erstellt.			
<b>Vogelschutzgebiet</b>	Quelle: SPA-Monitoring-Bericht			
<i>Stand 2023</i>	Art		Wert- stufe Vorkommen Brutpaare (BP) Revier (Rev.)	
A30 Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang 1 (Brutvögel)	<i>Raufußkauz</i>	<i>Aegolius funereus</i>	B 20-30 BP	
	<i>Eisvogel</i>	<i>Alcedo atthis</i>	B 2-4 BP	
	<i>Schwarzstorch</i>	<i>Ciconia nigra</i>	C 1 BP	
	<i>Mittelspecht</i>	<i>Dendrocopus medius</i>	B 110-130 BP	
	<i>Schwarzspecht</i>	<i>Dryocopus martius</i>	B 50-60 BP	
	<i>Sperlingskauz</i>	<i>Glaucidium passerinum</i>	B 20-25 BP	
	<i>Rotmilan</i>	<i>Milvus milvus</i>	B 4 BP	
	<i>Wespenbussard</i>	<i>Pernis apivorus</i>	B 3 BP	
	Vogelarten nach VS-Richtlinie Artikel 4.2 (wandernde Arten) sowie wertgebende Arten nach Artikel 3	<i>Grauspecht</i>	<i>Picus canus</i>	B 18-25 BP
		<i>Hohltaube</i>	<i>Columba oenas</i>	B 90-110 BP
		<i>Bekassine</i>	<i>Gallinago gallinago</i>	C kein Nachweis
		<i>Wendehals</i>	<i>Jynx torquilla</i>	B 3-4 BP

**Darüber hinaus werden folgende Vogelarten berücksichtigt:**

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Kolkrahe (*Corvus corax*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Neuntöter (*Lanius collurius*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)  
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Es ist prioritärer Inhalt dieser Planung, die Artenvielfalt bei den Vögeln des Waldes zu bewahren bzw. zu entwickeln. Das heißt Strukturvielfalt bereitzustellen für alle Vogelarten, die der lückigen Bestände ebenso wie die der geschlossenen Bestände, die für große, alte Bäume sowie die für die der Sukzessionsstadien und Waldränder. Die im VSG zu beplanenden Vogelarten wurden in Artengilden zusammengefasst (siehe Kapitel 6), die in den jeweiligen Lebensräumen ihren Hauptaufenthalt haben.

Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 03.06.2014 hat sich das Land Hessen die Erhaltung der biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt. Diese umfasst die Erhaltung der Lebensräume, der in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ausstattung innerhalb einer jeden Art. In der Weiterentwicklung der hessischen Biodiversitätsstrategie vom 01.02.2016 wurden die Kapitel 8 „Strategische Ziele und Maßnahmen“ festgelegt, welche bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Die mittelfristige Maßnahmenplanung in Natura 2000 - und Naturschutzgebieten ist hier ein wesentliches Instrument des Landes Hessen, um die Ziele zu verwirklichen.

Neben den Maßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltungsziele des Natura 2000–Gebietes werden daher in den mittelfristigen Maßnahmenplanungen auch solche Natura 2000-Arten in besonderem Maße berücksichtigt, deren Erhaltungszustand ungünstig ist oder sich verschlechtern, sowie Arten und Lebensräume für deren Erhalt Hessen eine besondere Verantwortung trägt.

Über die in der Natura 200 VO vom 20. Oktober 2016 genannten Erhaltungsziele hinaus kommen weitere wertgebende Arten im Gebiet vor und werden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt:

**Anhang IV-Arten der FFH-RL im VSG „Spessart bei Bad Orb“**

- Bechstein Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügel Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastrellus*)
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)

**Hessen-Art**

- Kreuzotter (*Vipera berus*)

Bei diesen Arten, die im VSG vorkommen, handelt es sich um Zielarten ihrer jeweiligen Lebensräume. Die Lebensräume decken sich mit den Hauptaufenthaltsräumen der zu beplanenden Vogelarten. Deshalb eignen sich die Maßnahmen für die Artengilden gleichzeitig auch für den Erhalt der Anhang IV Arten und der Hessen–Art. In Einzelfällen werden für diese Arten eigne Maßnahmen eingeplant, welche dem Maßnahmentyp 6 angehören.

Eingang finden hier in Bezug auf die Kreuzotter die Maßnahmen, die im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplanes bzw. Klimaplanes Hessen im Gebiet veranlasst wurden und darüber hinaus noch vorgesehen sind.

Bei den Fledermäusen werden die vorhandenen Daten aus dem bundesweiten Monitoring der Mopsfledermaus berücksichtigt und die Erkenntnisse der Bechsteinfledermauskolonien, die durch den Vogelschutzverein Bad Soden-Salmünster über lange Jahre im Gebiet gewonnen werden konnten (Kastenkontrollen). Eine Begutachtung der Waldflächen im Hinblick auf die Fledermausvorkommen ist wünschenswert und daraus gewonnene neue Erkenntnisse werden nachträglich eingepflegt.

<b>Habitate im gesamten Vogelschutzgebiet</b>					<i>Quelle: GDE Vogelschutzgebiet</i>	
<b>Stand 2008</b>		<b>Code<sup>1</sup> / Habitat</b>		<b>Fläche in ha (nach NATUREG)</b>		
		311 Ufer mit Sonderstrukturen				13,60 ha
		321 Stillgewässer, Teiche, Weiher				10,64 ha
		211 Grünland dominiert	extensiv genutzt	Kulturlandschaft	strukturiert	33,74 ha
		212 Grünland dominiert	intensiv genutzt		strukturiert	130,98 ha
		213 Acker dominiert			strukturiert	14,38 ha
		221 Acker dominiert			strukturarm	43,70 ha
		222 Grünland dominiert	intensiv genutzt		strukturarm	131,37 ha
		224 Frischgrünland	extensiv genutzt		strukturarm	59,93 ha
		225 Feuchtgrünland	extensiv genutzt		strukturarm	30,54 ha
		226 Seggensümpfe			strukturarm	9,35 ha
		227 strukturreiche Grünlandkomplexe			strukturarm	70,31 ha
		229 Heiden	Extensiv genutzt			strukturiert
		232 Sukzessionsflächen	Staudenstadium			14,27 ha
		233 Sukzessionsflächen	Verbuschungsstadium			2,70 ha
		<b>Summe Grünland / Acker</b>				<b>568,06 ha</b>
		111 Laubwald	schwach dimensioniert			273,76 ha
		112 Laubwald	mittel dimensioniert			583,73 ha
		113 Laubwald	mittel dimensioniert	strukturreich		14,87 ha
		114 Laubwald	stark dimensioniert			560,60 ha
		115 Laubwald	stark dimensioniert	strukturreich		4,14 ha
		121 Laubwald, Eiche dominiert	schwach dimensioniert			232,42 ha
		122 Laubwald, Eiche dominiert	mittel dimensioniert			737,69 ha
		123 Laubwald, Eiche dominiert	mittel dimensioniert,	strukturreich		25,36 ha
		124 Laubwald, Eiche dominiert	stark dimensioniert			382,26 ha
		125 Laubwald, Eiche dominiert	stark dimensioniert	strukturreich		21,61 ha
		<b>Summe Laubwald</b>				<b>2.836,44 ha</b>
		131 Mischwald	schwach dimensioniert			32,82 ha
		132 Mischwald	mittel dimensioniert			185,54 ha
		133 Mischwald	mittel dimensioniert	strukturreich		30,98 ha
		135 Mischwald	stark dimensioniert	strukturreich		21,02 ha
		<b>Summe Mischwald</b>				<b>270,36 ha</b>

1 Code nach Anlage 3 zum Leitfaden Gutachten zum Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung / Berichtspflicht) - Bereich Vogelschutzgebiete, Stand 11.04.2007

	141 Nadelwald	schwach dimensioniert		561,75 ha
	142 Nadelwald	mittel dimensioniert		2.171,56 ha
	144 Nadelwald	stark dimensioniert		1.085,19 ha
	151 Nadelwald, Kiefer dominiert	schwach dimensioniert		44,10 ha
	152 Nadelwald, Kiefer dominiert	mittel dimensioniert		542,72 ha
	153 Nadelwald, Kiefer dominiert	mittel dimensioniert	struktureich	1,31 ha
	154 Nadelwald, Kiefer dominiert	stark dimensioniert		326,21 ha
	155 Nadelwald, Kiefer dominiert	stark dimensioniert	struktureich	26,45 ha
	Summe Nadelwald			4.759,29 ha
	161 Feuchtwald	schwach dimensioniert		2,47 ha
	162 Feuchtwald	mittel dimensioniert		3,94 ha
	163 Feuchtwald	mittel dimensioniert	struktureich	16,12 ha
	Summe Feuchtwald			24,53 ha
	190 Großflächige Kalamitätsfläche			44,33 ha
	440 Siedlungsflächen			9,08 ha
	Summe			53,41 ha
	Summe alle Habitate:			8.510,09 ha

Der Anteil von Laubwald und Mischwald beträgt 3.131 ha. Dies entspricht 37 % des Gebietes. Der Anteil Nadelwald umfasst 4759 ha und damit 56 % des Gebietes. Der Anteil von Offenland nur 7 %.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Vogelschutzgebiet „Spessart bei Bad Orb“ ist ein großflächiges, unzerschnittenes Waldgebiet der Mittelgebirgslage. Das relativ störungsarme Waldgebiet hat überregionale Bedeutung als Lebensraum für seltene Tierarten, insbesondere für Waldvögel. Das Vogelschutzgebiet „Spessart bei Bad Orb“ (5722-401), das sich über eine Gesamtfläche von 8.595 ha erstreckt, umfasst eine Vielzahl von FFH- und Naturschutzgebieten. Das Gebiet ist durch Waldwiesentäler, naturnahe Waldbäche und ihre Quellbereiche gegliedert. Es sind hohe Anteile repräsentativ ausgebildeter Hainsimsen-Buchenwälder auf Buntsandstein vorhanden. Offenland spielt mit lediglich 417 ha eine nachrangige aber bedeutsame Rolle, insbesondere als Nahrungsbiotop.

Es handelt sich um eines der 5 besten Gebiete Hessens für die nadelholzgebundenen Eulenarten Raufußkauz und Sperlingskauz. Ferner ist es ein bedeutendes Brutgebiet von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Eisvogel.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des Vogelschutzgebietes liegen im:

- Landkreis Main-Kinzig
  - Gemeinden Sinntal, Jossgrund, Bad Soden-Salmünster, Städte Steinau a.d.Str, Bad Orb und Gutsbezirk Spessart

Zuständig für die Sicherung des Vogelschutzgebietes „Spessart bei Bad Orb“ ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt.

Für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist HessenForst mit den Forstämtern Schlüchtern und Jossgrund sowie die Gemeinde Bad Orb mit eigener Försterei zuständig.

Der Wald befindet sich überwiegend im Besitz des Landes Hessen, kleinere Teile gehören der Stadt Bad Orb, die eigenständig bewirtschaftet werden.

## 2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Heute stellt der Spessart eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Deutschlands dar. In seiner Geschichte war der Spessart jedoch immer wieder weitgehend entwaldet und noch im 19. Jahrhundert herrschte in manchen Spessartgemeinden Holzangel. Der Wald ist das Resultat systematischer Wiederaufforstungen. So nannte Rudolf Virchow den Spessart Mitte des 19. Jahrhunderts das „schönste Beispiel deutscher Forstkultur“ und beschrieb ihn als Parklandschaft. Im 20. Jahrhundert folgte eine immer stärkere Wiederbewaldung, als landwirtschaftlich genutzte Flächen brachfielen und eine arbeitsintensive Wiesenbewässerung in den Spessart-Tälern eingestellt wurde.

Der Spessart wurde erstmals in der Jungsteinzeit vor etwa 8 Jahrtausenden durch Menschen besiedelt, die Ackerbau und Viehzucht betrieben. Seither erlebte der Spessart eine Nutzung als Rohstoffquelle und Verkehrsraum. Die Besiedelung des Spessarts variierte im Lauf der Geschichte stark. Die Siedler erlebten Blütezeiten, aber auch Perioden der Armut, vor allem seit der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert.

Neben der Kontrolle von Verkehrswegen und der Erhebung von Zöllen war die Siedlungstätigkeit im Mittelalter durch die strategischen Interessen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, der Fürstbischöfe von Würzburg und verschiedener Adelsfamilien, wie der Grafen von Rieneck, bestimmt.

Dazu kamen wirtschaftliche Interessen an den Rohstoffen des Spessarts: Holz, Salz, Metalle und Mineralien. So entstanden unter anderem Glashütten, Köhlereien, Kalkbrennöfen und Ziegeleien oder in der Neuzeit Eisenhämmer. Auch wenn die meisten dieser Betriebe längst verschwunden sind, so blieben doch die Dörfer bestehen, die sich um sie herum entwickelt haben und auch die

Glaswerke in Lohr zeugen von der alten Tradition der Glasmacherei im Spessart, deren Zunft seit 1306 belegt ist. Köhler lieferten Glasmachern, Ziegelbrennern, Töpfern, Kalkbrennern und Eisenhämmern die notwendige Holzkohle. Häufig übernutzten sie dabei die heimischen Laubholzbestände, vor allem im Nordspessart. Dort sind daher heutzutage hauptsächlich Nadelwälder anzutreffen, die im späten 18. Jahrhundert angepflanzt wurden.

In der Kurstadt Bad Orb hatte vor allem die Salzgewinnung aus den Solequellen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine hohe Bedeutung. Die Wälder von Bad Orb wurden als Niederwälder bewirtschaftet. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurden verstärkt Fichte und Kiefer angebaut, die heute das Erscheinungsbild prägen.

## 2.4 Bedeutung <sup>2</sup>

Der Bereich des **Vogelschutzgebietes „Spessart bei Bad Orb“** wurde zum Schutz von Waldvogelarten gemeldet und besitzt für diese eine überdurchschnittliche Biotopausstattung mit großflächigen Hainsimsen- Buchenwäldern, Eichenwäldern, Fichtenaltbeständen, Bächen mit Erlensäumen und begleitenden Wiesenzügen. Es ist eines der fünf bedeutendsten Gebiete Hessens für Sperlingskauz und Raufußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Eisvogel und eines der wichtigsten hessischen Gebiete für Hohltaube und Wendehals. Auch die Bekassine wurde in die Verordnung aufgenommen.

Darüber hinaus brüten im Gebiet von den Anhang I-Arten und Artikel 4 (2) Arten der Vogelschutzrichtlinie:

- Wachtelkönig (*Crex Crex*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Neuntöter (*Lanius collurius*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die in 2017 ausgestellte Prognose für das Gebiet<sup>3</sup> (siehe S.31ff) sieht durch bisherige starke forstliche Eingriffe eine zukünftige Verschlechterung für die meisten maßgeblichen waldbewohnenden Arten der Vogelschutzrichtlinie. Insbesondere in den Altbeständen und hier besonders augenfällig in den Buchenalthölzern hat die Bewirtschaftung in der Vergangenheit sowie die aktuelle Entwicklung zu teilweise deutlich aufgelichteten Strukturen geführt. Gleichzeitig ist offen, ob die momentane Behandlung von jüngeren Buchenbeständen dazu führen wird, dass für diese auf Schwarzspechthöhlen angewiesene Arten auch in Zukunft geeignete Brutbestände in adäquatem Umfang zur Verfügung stehen. Durch die in der Naturschutzleitlinie vorgesehenen 15 Habitatbäume/ha im alten Laubwald im VSG können in Schwerpunkten Habitatbaumgruppen

<sup>2</sup> Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssystematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

<sup>3</sup> SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5722-401 „Spessart bei Bad Orb“, Stand: November 2017

ausgewiesen oder in Bereichen in denen bisher wenige Habitatbäume gibt, neue Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Das seit 2 Jahren geltende Einschlagsmoratorium für geschlossene Buchenbestände im VSG versucht den negativen Trend, dass die Auflichtung der Wälder zusätzlich zu den Klimaeinflüssen zu einer Verschlechterung der Waldlebensräume führt zu stoppen. Die Belange der Holzernte in den VSG kommen damit erst nach der ökologischen Betrachtung zum Tragen.

Durch zunehmenden Lichteinfall, eine üppiger werdende Krautschicht und Verjüngung kommt es zu Lebensraumverlust vor allem für den Waldlaubsänger und zum Verlust geschlossener Wälder, die beispielsweise der Schwarzstorch benötigt.

Weiterhin haben die trockenen Sommer mit den nachfolgenden Borkenkäferkalamitäten seit 2018 zum Verlust von Fichten(alt)holz geführt, einer Voraussetzung für das Vorkommen des Sperlingskauzes. Auch die Buchenkomplexkrankheit ist zunehmend zu beobachten, so dass der Wald einem starken Wandel unterliegt. Den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes in diesem sich vollziehenden Wandel gerecht zu werden, ist eine besondere Herausforderung dieses Maßnahmenplans.

## 3. Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

### 3.1 Leitbild <sup>4</sup>

Leitbild ist der Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes im Buntsandstein-mittelgebirge, das reich strukturiert ist und eine hohe standörtliche Vielfalt aufweist. Das große Waldgebiet ist von schmalen Bachtälern durchzogen, die durch extensive Grünlandnutzung offengehalten werden. Die eingestreuten Waldwiesen sind als magere, artenreiche Grünlandflächen zu bewahren. In den Tälern haben die Fließgewässer naturnahe Verläufe und sind von Bach-Auenwäldern gesäumt. Die großen Waldgebiete sind nicht von öffentlichen Straßen zerschnitten. Die Wälder setzen sich aus unterschiedlichen, standortgerechten heimischen Laub- und Nadelbaumarten in unterschiedlichen Altersklassen zusammen. Altholzbestände beinhalten Höhlenbäume und Horste der Zielarten des Vogelschutzgebietes. Eine Inanspruchnahme zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die gleichzeitig einen Verlust der geschlossenen Waldflächen oder der Offenlandflächen bedeuten, ist zu vermeiden.

### 3.2 Erhaltungsziele <sup>5</sup> für Arten der Vogelschutzrichtlinie

Die Erhaltungsziele werden artspezifisch dargestellt.

Legende: I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie  
Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie  
B = Brutvogel in Hessen  
(B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen  
R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen  
(R) = unregelmäßiger Rastvogel oder Irrgast in Hessen (Stand: 29.03.2007)

---

<sup>4</sup> Zielvorstellung

<sup>5</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

### 3.2.1. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

#### Brutvogel (B)

<b>Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen</li> </ul>	•
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</li> </ul>	•
<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>	•

<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen</li> <li>• Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</li> </ul>	•
<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen</li> <li>• Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen</li> </ul>	•
<b>Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren</li> </ul>	•
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze</li> </ul>	•
<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	VSR Anhang

	I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen</li> <li>• Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes</li> <li>• Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald</li> <li>• Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze</li> </ul>	

<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	VSR Anhang I (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>	

### 3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

#### Brutvogel (B)

<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b>	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>	
<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>	VSR Art.4,

	Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammlächen</li> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>	

<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>	VSR Art.4, Abs.2 (B)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen</li> </ul>	

## 4. Beeinträchtigungen, Störungen, Bilanz

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie<sup>6</sup>

Für Vogelarten, die im Anhang I oder in Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, wurden folgende Störungen oder Beeinträchtigungen festgestellt (Stand 2017):

Tab. 1 Beeinträchtigungen und Störungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie (sortiert nach Code der Beeinträchtigungen)

<sup>6</sup> SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5722-401 Spessart bei Bad Orb“, Stand: November 2017

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Verlust von Brutmöglichkeiten, während der Brutzeit i. d. R. nicht relevant
	514	Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden	Verlust an Buchenaltbeständen
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	843	Überspannung von Gewässern durch Drähte/ Kabel/Netze	Risiko: hoch Gefahr durch Anflug
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	120	Ver- und Entsorgungsleitungen	Risiko: gering-mittel. Anflugrisiko an Hoch- und Mittelspannungstrassen in Gewässernähe
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: hoch Waldnaturschutzvertrag für Privat- und Kommunalwald
	900	Sonstige Beeinträchtigungen	Risiko: gering bis mittel Überspannung von Bächen durch Weidezaundrähte und Teichanlagen durch Netze oder Drähte
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko: gering-mittel Horste in Kiefer oder Fichte werden oft übersehen
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: hoch Durch die frühe Balzzeit und Holzernte bis kurz vor Laubaustrieb kann es zu massiven Störungen kommen.
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Verlust an Bruthöhlen, während der Brutzeit i. d. R. nicht relevant
	514	Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden	Zu starke Auflichtung der Brutbestände
	533	Bestand aus nichteinheimischen/ standortsfremden Baumarten	flächiger Anbau von Douglasie
Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko: Verlust an Bruthöhlen
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: mittel bis hoch, durch Harvester- und Forwardereinsatz bis weit in die Brutzeit hinein

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	227	Intensive Bewirtschaftung von großen, zusammenhängenden Grünlandflächen	Risiko: mittel Reduktion der Beutetiere durch zu häufige Mahdtermine und Gülleausbringung
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: gering bis mittel Störungen bei Holzerntearbeiten in der Fortpflanzungsperiode besonders bei Bruten in Nadelholzbeständen
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: mittel bis hoch Die größte Gefahr geht vom frühen Laubholzeinschlag im August aus.
	723	Jagd-Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: hoch Da der Wespenbussard gern in lichten Altholzbeständen brütet, die gleichermaßen attraktiv für die Ansitzjagd sind, kann der Ansitz während der Fortpflanzungszeit den Bruterfolg gefährden. Die späte Ankunft, der meist kleine, gut mit grünem Laub getarnte Horst und die diskrete Lebensweise führen in der Regel dazu, dass die Brut übersehen wird.
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko: mittel Fällung von Brutbäumen
	514	Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden	Risiko: mittel-hoch Reduktion des Anteils alter und mittelalter Bäume im Wirtschaftswald (Buche)
	540	Strukturveränderung	Risiko: hoch Förderung des Bodenbewuchses durch zu starke Aufflichtung der Bestände
Hohltaube	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Während der Brutzeit i. d. R. nicht relevant

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
( <i>Columba oenas</i> )	514	Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden	Verlust an Buchenaltbeständen mit Großhöhlen
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	170	Entwässerung	Risiko: gering Brutvorkommen befindet sich in einem gesetzlich geschützten Bereich (Biber)
	201	Nutzungsintensivierung	Risiko: gering Seggenriede, Binsenbestände
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	410	Verbuschung	Risiko: mittel-gering
	502	Aufforstung von Waldblößen	Risiko: groß Da die Art geschlossenen Wald mit entsprechendem Dichtstand meidet, wirkt sich ein Rückgang an Freiflächen im Wald unmittelbar auf den Bestand aus

Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen für folgende Vogelarten, die keine Erhaltungsziele gemäß VO erhalten, berücksichtigt:

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	514	Altbäume mit zu geringem Anteil vorhanden	Zu starke Auflichtung der Brutbestände
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: mittel bis hoch durch Harvester- und Forwardereinsatz bis weit in die Brutzeit hinein
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko: mittel In weiten Teilen des Gebietes sind gut geeignete waldrandnahe Bruthabitate bereits jetzt defizitär
	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: hoch bezüglich Brutbaumfällung, da diskrete Lebensweise, unauffälliger kleiner Horst meist auf Kiefer
	226/227	Intensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	Risiko: mittel wegen Reduktion des Nahrungsangebotes
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	502	Aufforstung von Waldblößen	Risiko: gering bis mittel Da die Art geschlossenen Wald mit entsprechendem Dichtstand weitgehend meidet, wirkt sich ein Rückgang an Freiflächen im Wald unmittelbar auf den Bestand aus
	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko gering- mittel Weitgehende Berücksichtigung bei der Waldbewirtschaftung
	514	Altbäume in zu geringem Anteil vorhanden	Risiko: mittel
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	201	Nutzungsintensivierung	Risiko: mittel durch Verknappung des Nahrungsangebotes und durch Dünung besonders dicht aufwachsendes Grünland erschwert den Zugang zur Nahrung

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
	350	Biozide	Risiko: mittel Einsatz ins besondere in den Weihnachtsbaumkulturen festzustellen
	360	intensive Nutzung bis an den Biotoprand	Risiko: mittel durch Verknappung des Nahrungsangebotes
	501	Neuanlage von Wald	Risiko: mittel Anlage von Weihnachtsbaumkulturen
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	515	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: mittel Holzeinschlag im Nadelholz im Sommerhalbjahr im Bruthabitat
	700	Jagdausübung	Risiko: hoch hoher Prädationsdruck durch Schwarzwild
Kolkrahe ( <i>Corax corax</i> )	513	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume	Risiko: mittel-hoch
	541	Entmischung von Baumarten	Risiko: hoch gezielte Hiebe auf starkdimensionierte Eichen bei gleichzeitig nicht gesicherter Nachzucht
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	432	Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten	Risiko: hoch auf bewirtschafteten Teilflächen
	440	Überdüngung	Risiko: mittel-gering
Waserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	170	Entwässerung	Risiko: gering, da Brutvorkommen in einem geschützten Bereich

Für die im Gebiet lebenden Anhang IV Arten (Fledermausarten, Wildkatze) sowie für die Hessenart Kreuzotter sind über die schon genannten Beeinträchtigungen hinaus noch folgende Störungen festzustellen:

Art	Code	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Bemerkung / Bewertung
Federmäuse	110	Zerschneidung durch Verkehrswege	Risiko: hoch vor allem für die Mopsfledermaus und Wildkatze
Wildkatze	310	Schreddern von Reisighaufen	Risiko: hoch in der Zeit der Jungenaufzucht
	670	Freizeit/Tourismus	Risiko: mittel
	110	Zerschneidung von Lebensräumen	Risiko: hoch Verkehrsofopfer
Kreuzotter	502	Aufforstung von Blößen	Risiko: mittel
	295	Zuwachsen von Wegrändern	Risiko: mittel
	730	Wildschweindichte	Risiko: hoch insbesondere wenn noch Kirtung im Kreuzotterlebensraum angelegt wird

:

## 4.2 Ergebnisse und Bilanz der Veränderungen von Arten der Vogelschutzrichtlinie<sup>7</sup>

Im SPA-Monitoringbericht für das VSG aus 2017 wurde der Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten im Vergleich zur GDE erfasst.

<sup>7</sup> SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr.5722-401 „Spessart bei Bad Orb“, Stand: November 2017

<sup>8</sup> Artgutachten der HLNUG zu den Arten des Anhang VI und der Kreuzotter

Art	Bestand GDE 2008	EHZ	Bestand Monitoring 2017	EHZ	Bestandestrend	EHZ-Trend	Bemerkungen
Raufußkauz	15-25 Rev.	B	20-30 Rev.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	Keine Absenkung des Eichenanteils, Totholz im Bestand belassen
Eisvogel	3-4 BP.	B	2-4 BP.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	
Schwarzstorch	1 BP.	C	1 BP.	C	gleichbleibend	gleichbleibend	
Mittelspecht	110-130 Rev.	B	110-130 Rev.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	Keine Absenkung des Eichenanteils, Totholz im Bestand belassen
Schwarzspecht	30-35 BP.	A	30-35 BP.	B	gleichbleibend	Verschlechterung	Keine echte Verschlechterung, Korrektur des Erfassungsbogens der GDE
Sperlingskauz	20-30 Rev.	B	20-30 Rev.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	
Rotmilan	3 Rev.	B	3 Rev.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	
Wespenbussard	2-4 Rev.	B	2-4 Rev.	B	gleichbleibend	gleichbleibend	
Grauspecht	20-25 Rev.	B	15-20 Rev.	C	Abnahme	Verschlechterung	Aufgrund eines Bestandesrückgang um 22 % verschlechtert sich der EHZ
Hohltaube	80-100 BP.	A	80-100 BP.	B	gleichbleibend	Verschlechterung	Abstufung da gleichbleibende Population bei „A“ automatisch „B“ ergibt
Bekassine	2 BP.	B	1 BP.	B	Abnahme	gleichbleibend	Einziges Vorkommen wie bisher in ART 8 Bannwald
Wendehals	1-2 Rev.	C	Kein Nachweis	C	Abnahme	gleichbleibend	In 2008 nur 1 Vorkommen in Windwurffläche. Im VSG nur sporadischer Brutvogel

Tab. 2 Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten

Bei keiner Art wurde eine Verbesserung des Erhaltungszustandes bisher erreicht.

Eine Art (Grauspecht) hat sich von B nach C verschlechtert.

Drei Arten (Grauspecht, Bekassine, Wendehals) wiesen anlässlich des Monitorings einen negativen Bestandstrend auf.

## 5. Prognose der Gebietsentwicklung<sup>8</sup>

Das Vogelschutzgebiet „Spessart bei Bad Orb“ weist mit 93 % der Fläche einen besonders **hohen Anteil an Waldlebensräumen** auf. Damit wirkt sich die Bewirtschaftung des Waldes in besonderem Maße auf das Arteninventar und den Erhaltungszustand der relevanten Arten des Vogelschutzgebietes aus.

Von den in der VO genannten 12 Vogelarten sind 9 Arten ausschließlich oder überwiegend dem Lebensraum „Wald“ zuzuordnen. Hiervon weist der **Grauspecht** zurückgehende Brutbestände auf, Schwarzspecht und Hohltaube eine Verschlechterung des EHZ Trends.

Dies ist in erster Linie begründet in für viele Arten sich verschlechternden Habitatstrukturen. Bei Großhöhlenbrütern wie dem **Schwarzspecht**, Dohle, **Hohltaube** oder **Raufußkauz** führen forstwirtschaftliche Maßnahmen zunehmend zu erheblichen Auflichtungen in den Buchenaltbeständen, die zusammen mit äußeren Faktoren, wie Stickstoffimmissionen, die Naturverjüngung begünstigen. Dadurch werden mittelfristig viele Bestände ihre Bruteignung für diese Arten verlieren. Gleichzeitig ist offen, ob die momentane Behandlung von jüngeren Buchenbeständen dazu führen wird, dass für diese auf Schwarzspechthöhlen angewiesenen Arten auch in Zukunft geeignete Brutbestände in adäquatem Umfang zur Verfügung stehen werden.

Für den **Raufußkauz** sind durch die Massenwechsel der wichtigsten Beutetiere (Rötel- und Erdmaus) starke Schwankungen der Population arttypisch. Auf Grund von Nahrungsmangel ist im Jahr 2022 die Brut weitgehend ausgefallen.

Als nicht optimal ist auch die Qualität der Biotope für den **Sperlingskauz** zu bezeichnen, da mittelfristig durch starke Eingriffe (Kalamitätsnutzung) in alte und mittelalte Fichtenbestände kaum noch geeignete Brutplatzstrukturen für diese anspruchsvolle Art bestehen werden. Durch ein gezieltes Einschlagsmanagement während der Brutzeit sowie das Belassen von allen Nadelbäumen mit Spechthöhlen könnten Brutverluste der Art aber vermieden und der Brutbestand gestärkt werden.

Grundsätzlich ist somit festzustellen, dass sich **ohne eine stärkere Berücksichtigung der wertgebenden Arten bei der Bewirtschaftung des Waldes innerhalb des VSGs „Spessart bei Bad Orb“ der Erhaltungszustand der meisten Vogelarten weiter verschlechtern wird**. Insbesondere der Behandlung der mittelalten Bestände kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da damit der Grundstein für spätere Strukturen und Ausprägungen der kommenden Altbestände gelegt wird.

---

<sup>8</sup> SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5722-401“, Stand: November 2017, Arten der VO 6fettgedruckt hervorgehoben

Durch die vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald soll einer mittelfristig zu befürchtenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten der Vogelschutzrichtlinie entgegengewirkt werden. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen dürfte eine solch negative Entwicklung deutlich vermindert bzw. vermieden werden.

Für den Erhaltungszustand der relevanten Greifvogelarten, also **Wespenbussard**, **Rotmilan** und **Baumfalke** dürfte eine konsequente Einhaltung einer Schutzzone um den besetzten Horst ausreichend sein, um Brutverluste durch Störungen (insbesondere durch die Ansitzjagd) zu vermeiden und den Erhaltungszustand der Arten zu sichern. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands erscheint bei den vorgenannten Greifvogelarten nur durch gleichzeitige fördernde Maßnahmen in den Nahrungshabitaten möglich; da diese aber überwiegend außerhalb der VSG-Kulisse liegen, sind hier die Möglichkeiten begrenzt.

Der **Schwarzstorch** stellt wesentlich höhere Anforderungen an Brutbaum und Waldbestand, die sich nur schwer mit den wirtschaftlichen Interessen der Waldnutzer vereinbaren lassen; daher ist zugunsten dieser Art ein hohes Maß an Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung erforderlich. Horstschutzzonen sind gemäß den Vorgaben des Landes im räumlichen und zeitlichen Kontext einzurichten (vgl. vertragliche Vereinbarungen über den Nutzungsverzicht zum Schutz des Schwarzstorchs im Kommunal- und Privatwald sowie Horstschutzerlass des Landes Hessen).

Beim **Mittelspecht** wird sich ebenfalls langfristig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einstellen, da bei dieser überwiegend auf die Eiche angewiesenen Art die in der mittleren und jüngeren Altersklasse stark unterrepräsentierten Eichenteile einen gleichwertigen Ersatz der heute genutzten Altbestände nicht erwarten lassen.

Die Bestandssituation der Waldschnepfe im VSG erscheint dagegen als gesichert. Spezielle Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung des Erhaltungszustandes können durch die Wiedervernässung von geeigneten Waldstandorten erreicht werden. Von solchen Maßnahmen profitieren auch der **Wespenbussard** und der **Schwarzstorch**.

Dem Waldlaubsänger dürften aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche in Zukunft weitere Habitatanteile verloren gehen. Eine ständig üppiger werdende Naturverjüngung oder stark ausgeprägte Kraut- und Grasschicht, hervorgerufen durchzunehmenden Lichteinfall (starke Einschläge) in den Laubwäldern, verbunden mit einem allgemein hohen Nährstoffeintrag in die Waldökosysteme, verschlechtert die Lebensbedingungen der Art zusehends. Darüber hinaus scheint auch eine Verschlechterung der Bedingungen im Überwinterungsgebiet dem Waldlaubsänger stark zuzusetzen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass sich der Erhaltungszustand der Art allein durch Biotopmanagementmaßnahmen stabilisieren wird.

**Arten des Offenlandes** spielen für die weit überwiegend vorhandenen Waldlebensraumtypen des EU- Vogelschutzgebietes „Spessart bei Bad Orb“ naturgemäß eine untergeordnete Rolle. Der Verzicht auf weitere Aufforstungen im Bereich der waldfreien Bereiche (auch Weihnachtsbaumkulturen) sowie eine Förderung extensiver Großviehhaltung und Grünlandbewirtschaftung wären allerdings wichtige Beiträge zur Biotopqualität des Offenlandes. Auf den Wiesenflächen im Staatswald muss durch konsequente Anwendung des Waldwiesenprogrammes eine Bewirtschaftung im Sinne der Vögel des Offenlandes erfolgen.

Bei einer Erhaltung und Verbesserung der Feuchtwiesen und –brachen westlich von Marjoß und einer Minimierung der Störungen in diesen Lebensräumen wird sich der Bestand von Wasserralle und **Bekassine** voraussichtlich stabilisieren und sogar noch leicht vergrößern. Diese Flächen

werden im Rahmen des FFH Gebietes „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ gemanagt.

Durch die Pflege der Gehölze und die Extensivierung der Grünlandnutzung verbessern sich die Bedingungen für den Neuntöter und es kommt zu einer Stabilisierung der heute schon relativ starken Brutpopulation und möglicherweise sogar zu einem weiteren Anstieg der Populationsgröße. Kritisch zu betrachten ist hier allerdings der große Flächenanteil von Weihnachtsbaumkulturen auf ansonsten landwirtschaftlich nur schwer zu bewirtschaftenden Flächen. Insbesondere der hier augenscheinlich intensive Einsatz von Herbiziden zur Eindämmung des Graswuchses ist gerade in Bezug auf den Neuntöter, aber auch auf Gartenrotschwanz und **Wendehals** äußerst kritisch zu beurteilen.

Tab. 3 Prognose des Erhaltungszustandes der Arten der VO in Abhängigkeit von Maßnahmenumsetzung

Art	Prognostizierter Zustand ohne Maßnahmen	Prognostizierter Zustand bei Umsetzung der Maßnahmen
Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )	Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich	gleichbleibend
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	gleichbleibend	gleichbleibend
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	gleichbleibend	Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich	gleichbleibend
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich	gleichbleibend
Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> )	gleichbleibend	gleichbleibend
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	gleichbleibend	gleichbleibend
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	gleichbleibend	gleichbleibend
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich	gleichbleibend
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich	gleichbleibend
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	gleichbleibend	Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	gleichbleibend	Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich

## 6. Maßnahmenbeschreibung

Für die Durchführung von Maßnahmen, um einen guten Erhaltungszustand aller maßgeblichen Vogelarten des VSG zu erhalten bzw. zu erreichen, erweist es sich als sinnvoll, die Arten in ökologische Gruppen mit ähnlichem Lebensraumbezug zusammenzufassen (Gilden). Dies betrifft daher folgende Gruppen, wobei nur Arten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt werden:

Tab. 4 Ökologische Gruppen (Art-Gilden)

Art		Maßnahmen-Codes
1. Waldarten (Brutplätze vollständig, Nahrungssuche weitgehend oder vollständig im Wald bzw. Waldrandnähe):		
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	02.02., 11.02.01, 02.04.06., 02.04.01.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	02.02., 02.04.06., 02.04.01.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	02.02., 02.04.01., 15., 01.02., 02.04.06., 02.04.01., 02.04.09.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	02.02., 02.04.01., 15., 02.04.06., 02.04.01., 02.04.09.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	02.02., 11.02.01., 15., 17., 01.02., 02.04.01., 02.04.09.
Mittelspecht	( <i>Dendrocopus medius</i> )	02.02., 02.04.01., 02.04.02., 02.04.03.

Art		Maßnahmen-Codes
2. Arten mit Brutplätzen in Waldgebieten, aber außerhalb gelegenen Nahrungsräumen:		
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	11.02., 16.03., 02.02., 11.02.01., 17. 01.02., 04.06.03., 02.04.06., 11.06.01.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	02.02., 11.02.01, 15, 02.04.06., 01.02., 02.04.01.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	02.02., 15 11.01.01, 17., 01.02., 02.04.01., 01.03
3.Art mit Brutplatz in Offenlandbereichen		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	01.02., 01.02.01.06.
4. Arten an Gewässern		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	11.02., 16.03., 04.06.03., 04.04.01., 12.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	01.02., 12.01.01.,

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

Typ 1: Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Arthabitatflächen

Erhaltungsmaßnahmen:

Typ 2: Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für Arten erforderlich sind (Wertstufe A oder B erhalten)

Typ 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Wertstufe C > B verbessern)

Entwicklungsmaßnahmen:

Typ 4: Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe B nach A verbessern)

Typ 5: Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Arthabitat verbessern)

Typ 6: Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Typ 7: Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten, die sich auf das Gesamtvorkommen in einem (Teil-)gebiet beziehen

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

## Maßnahmentyp 1

Der Maßnahmentyp 1 beinhaltet die Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von Arthabitatflächen.

### Wald

#### Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Kommunal- und Privatwald) (Code: 16.02)

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung umfassen forstlich genutzte Flächen, deren Bewirtschaftung erfolgt wie bisher. Die Flächen dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter bewirtschaftet werden. Eine Änderung der Bewirtschaftung ist allerdings grundsätzlich nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzeigepflichtig.

Die Flächen sind in NATUREG nicht im Einzelnen gekennzeichnet. Sie ergeben sich aus den nicht mit Maßnahmen belegten Flächen.

### Offenland

#### Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Kommunal- und Privateigentum) (Code: 16.01)

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Bewirtschaftung erfolgt wie bisher. Die Flächen dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiter bewirtschaftet werden. Eine Änderung der Bewirtschaftung ist allerdings grundsätzlich nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzeigepflichtig.

Die Flächen sind in NATUREG nicht im Einzelnen gekennzeichnet. Sie ergeben sich aus den nicht mit Maßnahmen belegten Flächen.

### Gewässer

#### Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Code: 16.03.)

Zielart: Eisvogel, Schwarzstorch

Die Gewässer dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft weiter bewirtschaftet werden. Eine Änderung der Bewirtschaftung ist allerdings grundsätzlich nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzeigepflichtig.

Eine Überspannung der Gewässer ist unzulässig (entspricht dem aktuellen Stand)<sup>9</sup>.

Die Flächen sind in NATUREG nicht im Einzelnen gekennzeichnet. Sie ergeben sich aus den nicht mit Maßnahmen belegten Flächen.

## Wege, Straßen, sonstige Einrichtungen

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Code: 16.04.)

Die Nutzung und Instandsetzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang ist weiterhin möglich. Eine Änderung der Nutzung ist allerdings grundsätzlich nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzeigepflichtig.

Die Flächen sind in NATUREG nicht im Einzelnen gekennzeichnet. Sie ergeben sich aus den nicht mit Maßnahmen belegten Flächen.

---

<sup>9</sup> Der aktuelle Stand ist im Anhang dokumentiert.

## Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen)

Bei Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/sehr guten Erhaltungszustandes einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

### Wald

#### Naturnahe Waldnutzung (im Staatswald)

(Code: 02.02.)

Ziel: Entwicklung strukturreicher Wälder mit Totholzanreicherung und Sukzessionsstadien für Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, Mittelspecht und Sperlingskauz.

Die naturnahe Waldnutzung nach den Richtlinien von HessenForst findet auf der gesamten Staatswaldfläche des Vogelschutzgebiets „Spessart bei Bad Orb“ statt. Ausnahmen werden flächenscharf in den nachfolgenden Maßnahmen (andere Codes) beschrieben (u.a. Rücknahme der Nutzung, Förderung bestimmter Baumarten).

Die geeignete naturnahe forstliche Bewirtschaftung des VSG-Gebietes „Spessart bei Bad Orb“ beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Naturgemäßer Waldbau: Stetige Pflege und an Hiebsreife und Zielstärken orientierte Nutzung mit dem langfristigen Ziel dauerwaldartiger Strukturen (RiBeS)\*
- Entstehung neuer großflächiger, gleichaltriger Bestände vermeiden (RiBeS)\*
- natürliche Verjüngung bzw. die Pflanzung unter Schirm ist zu bevorzugen (RiBeS)\*
- Vermeidung weiterer Aufflichtung in noch vorhandenen geschlossenen Altholztrupps- oder Gruppen
- Identifizierung, Kennzeichnung und Schutz von Horst- und Höhlenbäumen (GA 2013/02)\*\*
- flächiger Nutzungsverzicht auf ausgewählten Flächen im Planungszeitraum (Naturschutzleitlinie, Kernflächenkonzept)\*\*\*
- Totholzanreicherung (Naturschutzleitlinie)\*\*\*
- Entwicklung vitaler, stabiler und ungleichförmiger strukturierter Mischbestände (RiBeS)\*
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störempfindlicher Arten (GA 2013/02\*\*, Naturschutzleitlinie2022\*\*\*)
- bodenschonende Arbeitsverfahren (RiBeS)\*
- Entwicklung von Wilddichten, die eine natürliche Verjüngung und Wachstum aller Baumarten ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen und die Entstehung einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht zulassen (RiBeS)\*
- Erhöhung des Eichenanteils an der Bestockung (RiBeS)\*
- Erhalt eines Nadelholzanteils von ca. 30%

\* Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (2018)

\*\* Geschäftsanweisung Naturschutz (GA 2013/02)

\*\*\* Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (2022), Naturwaldentwicklungsflächen

Bei der Bewirtschaftung muss darauf hingewirkt werden, dass nicht gleichmäßig aufgelichtet wird oder durch Zielstärkennutzung eine dem Großschirmschlag ähnliche Bewaldung entsteht. Vielmehr ist eine stark wechselnde Nutzungsintensität mit einem Mosaik noch weitgehend geschlossener Bestände neben stark aufgelichteten oder weitgehend geräumten Bereichen anzustreben. Die naturnahe Waldbewirtschaftung enthält insbesondere folgende Maßnahmen:

- Totholzsisicherung

Um den offensichtlichen Mangel vor allem an starkem Totholz zu begegnen, ist stehendes und liegendes, möglichst stark dimensioniertes Totholz im Wald zu belassen. Besonders Süd- und Westexpositionen sind wegen der höheren Sonneneinstrahlung und damit Förderung einer besonders großen biologischen Vielfalt hierfür geeignet.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Schwellenwert von  $>40 \text{ m}^3/\text{ha}$  Totholz (gemäß Definition der Bundeswaldinventur) in allen mittleren ( $>35 \text{ cm}$  Brusthöhendurchmesser) bis starken Baumhölzern ( $>50 \text{ cm}$  Brusthöhendurchmesser) angestrebt (vgl. NLL 2022).

- Zulassen von Sukzession

Der Verzicht auf flächige Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen insbesondere in Waldrandnähe sorgt für fließende Übergänge von Offenland zu Wald und für eine Habitatverbesserung für Bewohner des Halb-Offenlandes. Die Naturschutzleitlinie sieht vor, dass Schadflächen unter  $0,3 \text{ ha}$  Größe grundsätzlich der natürlichen Wiederbewaldung überlassen werden. Auch auf größeren Schadflächen habe Naturverjüngung Vorrang.

#### Altholzanteile belassen (Staatswald)

(Code: 02.04.01.)

Ziel: Erhalt von Höhlenzentren im Laubholz für Mittelspecht, Schwarzspecht

Geschlossene und stark dimensionierte Laub- und Mischwaldbestände, großhöhlenreicher insbesondere Buchen- und Eichen-Altbestände in den Altersklassen 7-9 (ab 141 Jahre) im Bereich der Höhlenzentren aus dem SPA-Monitoringbericht für das VSG aus 2017: Höhlenzentren werden als Ansammlung von mindestens 5 Brutpaaren/Revieren von mindestens zwei höhlenbrütenden Arten definiert. Die Abgrenzung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Erhalt durch Bewahrung eines Bestockungsgrades von 0,7 für die Gültigkeitsperiode des Maßnahmenplans (10 Jahre) und darüber hinaus (siehe „Schlüchterner Modell“).

Eine Karte der Altholzbestände im Staatswald befindet sich im Anhang (nicht veröffentlicht). Durch die neuen Zielzahlen der Habitatbäume lt. Naturschutzleitlinie (Anzahl: ca. 22.000 neue Habitatbäume im VSG) ist es möglich, noch eine größere Anzahl von Altholz-/Höhlenzentren auszuweisen.

Duldung von natürlichen Prozessen (Staatswald)

(Code: 15.)

Ziel: Waldprozessschutz für Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan

Diese Maßnahme findet auf den von HessenForst ausgewiesenen Naturwaldentwicklungsflächen statt, auf insgesamt 377,6 ha.

Davon sind 20 Flächen mit 136 ha älter als 141 Jahre.

Zusätzlich haben die Forstämter WARB Flächen (**W**ald **a**ußerhalb **r**egelmäßiger **B**ewirtschaftung) ausgewiesen, auf denen im Forsteinrichtungszeitraum von 10 Jahren ein Nutzungsverzicht festgelegt ist.

Dies sind 20 Flächen mit 36,4 ha.

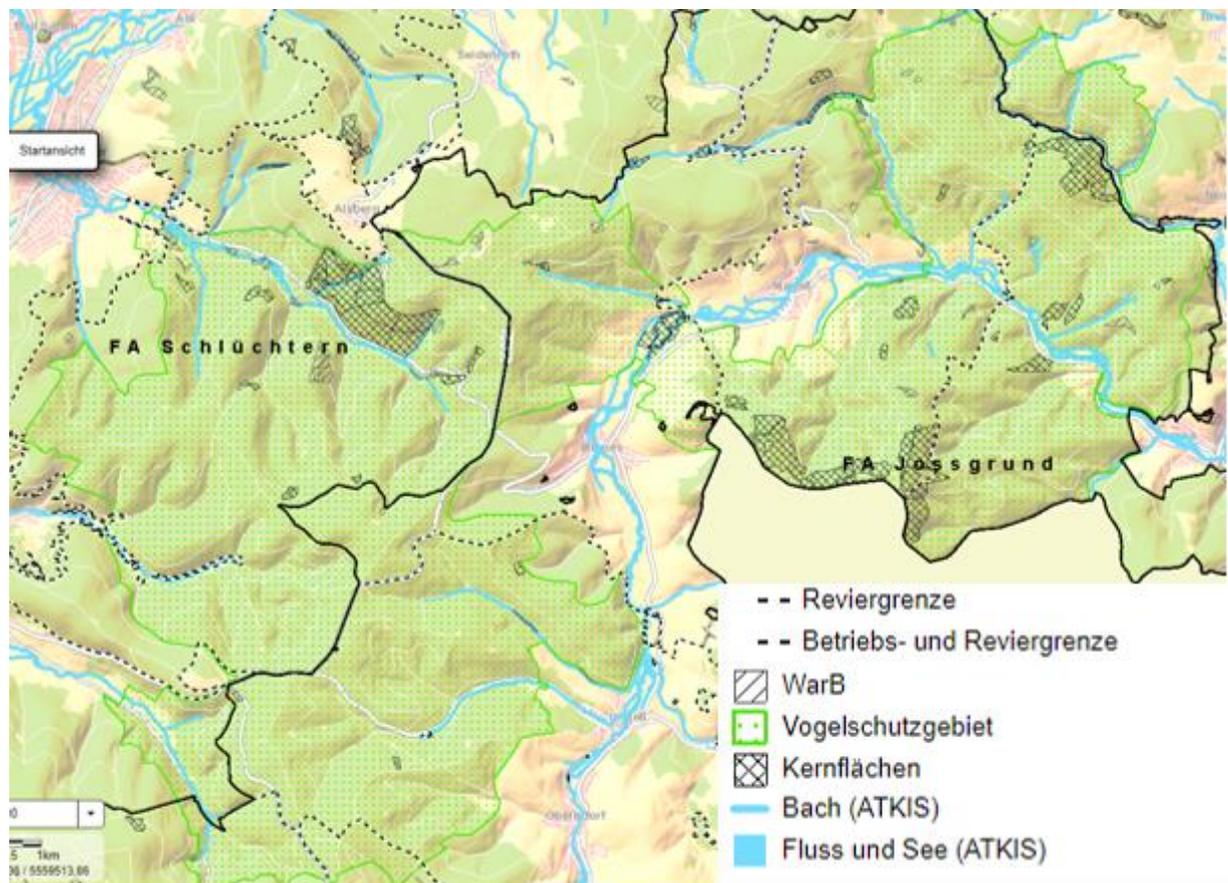


Abb. 3:  
Karte WARB und Naturwaldentwicklungsflächen (ehem. Kernflächen) im Staatswald

Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten (Nadelgehölze, Staatswald)(Code: 02.04.06.)

Ziel: Erhalt und Schaffung von Lebensraum für Raufußkauz

Die Bewirtschaftung auf ausgesuchten, mit dem Eigentümer abgestimmten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen ausbilden. Je nach Entwicklung des Waldes in den nächsten Jahren, kann die Flächengröße, die zur Erhaltung insbesondere der Eulenarten notwendig ist, voraussichtlich nach unten korrigiert werden.

Monitoring durch Kastenkontrollen des NABU (ehrenamtlich).

Anlage von Gelegeschutzzone (=Horstschutzzone, Staats-, Privat- und Kommunalwald)Code 11.02.)

Ziel: Horstschutz für Rotmilan

Es gilt ein Nutzungsverzicht im 50 m-Radius (enger Schutzbereich) um den Horst für die Dauer der Nutzung des Horstes als Brutplatz bzw. 3 Jahre nach Nutzungsaufgabe, da der Horst noch als Wechselhorst genutzt werden könnte.

In der weiteren Horstschutzzone (erweiterter Schutzbereich: 50 m bis 200 m Abstand zum Horst) sind starke Aufflichtungen der Bestände, die zu einer Freistellung von Habitatbäumen führen, zu vermeiden, sodass der Bestandscharakter hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung gewahrt bleibt.

Störungen in der sensiblen Phase der Brutzeit (Balz und Paarbildung, Horstbau, Brutzeit, Jungenaufzucht) von 1. März bis 31. August durch Betriebsarbeiten oder Jagdausübung (mit Ausnahme der Nachsuche) sind in diesem erweiterten Schutzbereich zu vermeiden. Außerhalb der o.g. sensiblen Phasen sind im erweiterten Schutzbereich Nutzungen zulässig, insofern sie nicht zu einer gravierenden Veränderung der Horstumgebung führen.

Bei der Anlage oder Instandsetzung von Wegen sollte die Horstschutzzone eingeplant und umgangen werden.

Aktuell finden sich im VSG Spessart 3 Horste mit einer engen Horstschutzzone von jeweils 0,8 ha. Dies umfasst eine Gesamtfläche von 2,4 ha.

Ziel: Habitatbaumschutz für Sperlingskauz

- Auf den Einschlag von Fichten- und Kiefernstammholz in bekannten Revierzentren (nach den Ergebnissen der Bestandskontrolle von Raufußkauz und Sperlingskauz 2022, oder dem SPA-Monitoring im sechsjährigen Rhythmus) ist von 01. März bis 31. Juli zu verzichten. Stehendes Totholz (z. B. abgebrochene Fichten) erhalten. Bei bekannten Sperlingskauzbeständen im VSG muss jeder Nadelholzbaum mit Buntspechthöhle erhalten werden, um das Brutplatzangebot zu erhöhen.

**Ziel: Horstschutz für Wespenbussard (nur Staatswald)**

- Es gilt ein ganzjähriger Nutzungsverzicht im 50 m-Radius um den Horst für die Dauer der Nutzung des Horstes als Brutplatz bzw. bis 3 Jahre nach Nutzungsaufgabe, da der Horst noch als Wechselhorst genutzt werden könnte. Dies wird durch das vom RP beauftragte Monitoring von Großvogelarten (u. a. Schwarzstorch, Wespenbussard und Baumfalke) 2022 bis 2024 dokumentiert.
- In der weiteren Horstschutzzone (erweiterter Schutzbereich 50 m bis 200 m Abstand um den Horst) sind starke Auflichtungen der Bestände, die zu einer Freistellung von Habitatbäumen führen, zu vermeiden, so dass der Bestandscharakter hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung in der Pufferzone gewahrt bleibt.
- Aktuell finden sich im VSG Spessart 2-4 Horste (auf Grundlage der Reviere geschätzte Anzahl) mit einer engen Horstschutzzone von jeweils 0,8 ha, also einer Gesamtfläche von 3,6 ha.

**Ziel: Habitatbaumschutz für Hohltaube (nur Staatswald)**

- In Bruthabitaten der Hohltaube (Erfassung aus dem aktuellsten SPA-Monitoringbericht) haben grundsätzlich keine Fällungsmaßnahmen im Laubzustand zu erfolgen.
- Störungen von 1. März bis 31. August sind zu unterlassen. Dazu gehört auch die Holzurückung und Maßnahmen der Jungbestands- und Waldrandpflege.
- Höhlenbäume dürfen nicht gefällt werden.
- Anbringen von Horstschutzmanschetten insbesondere bei rauborkigen Bäumen
- An den Teichanlagen an denen der Eisvogel vorkommt, sind diese Maßnahmen zielführend:
  - ohne Überspannung oder Beibehaltung der aktuellen Überspannung (großer Teich: parallele Führung mit 15 cm Abstand, kleine Teiche: Netze mit 10 cm Maschenweite)
  - Kein langfristiges Trockenlegen von Fischteichen (nur unmittelbar zur Reinigung von Teichen im 4. Quartal oder zur Aufrechterhaltung einer fischereiwirtschaftlich guten Wasserqualität)

---

Hessische Besonderheiten (Staatswald und andere, wenn gewünscht) (Code: 17.)Schlüchterner Modell

Die Maßnahme soll sicherstellen, dass die Höhlenzentren langfristig erhalten werden können.

Mit dieser Maßnahme ist eine längerfristige Betrachtung der Waldentwicklung verbunden. Ausgangspunkt stellt die Verteilung und das Vorhandensein von geschlossenen Waldbeständen dar, die im Idealfall als Lebensraum für höhlenbewohnenden Tierarten (Höhlenzentren) dienen und die ergänzt werden sollen. Dafür werden Bereiche, die aufgrund ihres Alters (60-80 Jahre) noch keine Höhlenzentren bergen, geschlossen gehalten (Bestandschlußgrad >0,8). Diese ergänzen ein Netz von Altbeständen (in denen im Idealfall auch schon Höhlenzentren angelegt sind). Das ergibt ein dynamisches System von Altbeständen, die nach Erreichen der Zerfallsphase wieder in die Bewirtschaftung genommen werden und dem Nachrücken noch geschlossener Bestände in die Kategorie Altbestand. Die Deckung der Bestände darf dabei nicht unter 80 % liegen, da die Höhlenzentren auch nur dann langfristig genutzt werden können- von den Erbauern und Nachnutzern-, wenn sie freien Anflug an die Höhlen gewähren und die Prädatoren keinen Zugang finden. Damit soll eine Habitatkontinuität geschaffen werden und im Ökosystem Wald immer ausreichend Lebensraum in Form von Höhlenbaumanwärtern und Altholz angeboten sein (Biotopverbund). Die geschlossen gehaltenen Bereiche dienen schon jetzt den Ansprüchen der Waldlaubsänger als Lebensraum und in Zukunft als Ersatz für die nicht mehr vorhandenen alten Habitatbaumzentren. Rechnerisch ist von einer Größe von 1-2 ha je Altholz- und Nachwuchszelle auszugehen und in der Verteilung mit 20 Zellen /1000 ha Wald. In das Konzept werden die bestehenden Naturwaldentwicklungszellen und Warb Zellen integriert, sodass neu vor allem im Hinblick auf die Nachwuchszellen Festlegungen zu treffen sind.

Die Umsetzung dieses Konzeptes obliegt den jeweiligen Forstämtern Jossgrund und Schlüchtern. Das Forstamt Bad Orb kann sich eine solche Maßnahme als Kompensationsmaßnahme anrechnen lassen oder einen Waldnaturschutzvertrag abschließen.

..

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Staatswald) (Code: 01.02.)

Ziel: Nahrungshabitat für Grauspecht, Rotmilan

Im Vergleich zum heutigen vielerorts artenarmen Intensivgrünland des Offenlandes finden sich auf Waldwiesen und -weiden immer noch ausgesprochen artenreiche Lebensgemeinschaften. Es erfolgt eine flächenspezifische Zielnutzung mit entsprechenden Bewirtschaftungsaufgaben. Die Waldwiesen im Staatswald werden grundsätzlich ein- bis zweimal pro Jahr gemäht, mit geringer Besatzdichte beweidet oder entsprechend der Forsteinrichtung als Wildäsungsfläche genutzt. Übergangsweise können die Flächen auf Grund des bestehenden Mangels an Bewirtschaftern im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar gemulcht werden (Waldwiesenprogramm von HessenForst). Bei Bedarf finden Entbuschungsmaßnahmen statt. Dadurch soll insbesondere das Vorkommen von Insekten und anderen wiesenbewohnenden Tierarten gefördert werden. Hierzu zählen auch Flächen unterhalb der Hochspannungsleitungen. Die Verpachtung an geeignete KooperationspartnerInnen stellt das bewährte Regelverfahren dar. Flächen, die nicht als Wildäsungsfläche kartiert sind, aber dennoch zu jagdlichen Zwecken benötigt werden, werden vorrangig im Sommer beweidet oder gemäht, insofern Brutvögel dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## Offenland

In dieser Kategorie sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

## Gewässer

In dieser Kategorie sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

### Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen)

Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 3 sind solche, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B für Schwarzstorch, Grauspecht und Hohltaube). Die Stadt Bad Orb und anderer Privatwaldbesitzer können sich diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen oder als Ökopunkte anrechnen lassen.

Die inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen entspricht dem Maßnahmentyp 2, sofern keine weiteren Erläuterungen gegeben sind. Der Unterschied zu Maßnahmentyp 2 besteht im Erhaltungszustand der Zielarten und dem Waldeigentümer.

## Wald

### Anlage von Geleeschutzzonen (=Horstschutzzone, Staats-, Privat- und Kommunalwald)

(Code 11.02.)

Ziel: Horstschutz für Schwarzstorch

- Nutzungsverzicht im 200 m Radius um tradierte Schwarzstorchhorste, die bis 5 Jahre auch unbesetzt geblieben sein können. Sinnvolle Abgrenzung der Schutzzone (200 m Radius) um den aktuell bestehenden Horst anhand vorhandener Bestände, Wege etc. durch Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und mit der Stadt Bad Orb (Vertrag).
- Im weiteren Bereich vom 200 m-Radius bis zum 300 m-Radius ist bei der forstlichen Bewirtschaftung folgendes zu beachten:

Eine femelartige Auflockerung des Kronenschlusses eines Bestandes im Wechsel mit dichteren Bereichen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als günstig zu beurteilen. Die dichteren Bereiche im jeweiligen Waldbestand sollen allerdings den 300 m-Radius rund um den Brutbaum betreffen.

Eine Auflichtung des Waldbestandes (Beschreibungseinheit) ist zu vermeiden, eine Einzelstammentnahme ist möglich (nicht unter einen Bestockungsgrad von 0,8 gehen!), eine Beurteilung der Maßnahmen sollte im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betrachtung erfolgen. Betriebsarbeiten und die Jagdausübung ruhen in der Zeit vom 15. Februar bis 31. August. Dies betrifft auch eine nach dem Hieb denkbare Brennholznutzung durch Selbstwerber.

Das Schaffen von Sichtbeziehungen durch Auflichtung des Bestandes zu nahen

Wegen kann vor allem in der kritischen Zeit von 15. Februar bis 30. April (unbelaubte Bäume) zur Brutplatzaufgabe führen.  
Das Stammholz/Industrieholz darf nur in einer Entfernung von mindestens 300 m zum Nest gepoltet werden, damit die nachfolgende Holzabfuhr möglichst störungsfrei erfolgen kann.

Aktuell befindet sich im Staatswald des VSG Spessart ein Horst mit einer Horstschutzzone von 12,5 ha.

- Anbringen von Horstschutzmanschetten insbesondere bei rauborkigen Bäumen

Die folgenden Maßnahmen, die bereits im Maßnahmentyp 2 beschrieben sind und nur aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes im Staatswald zum Tragen kommen sollen, werden hier nicht näher beschrieben, sondern nur noch aufgezählt:

Naturnahe Waldnutzung (Staatswald und Kommunalwald) (Code: 02.02.)

Ziel: Entwicklung strukturreicher Wälder mit Totholzanreicherung und Sukzessionsstadien für Hohltaube, Sperlingskauz, Schwarzstorch

Altholzanteile belassen (Laubbäume, Staatswald) (Code: 02.04.01.)

Ziel: Erhalt von Höhlenzentren für den Grauspecht

Duldung von natürlichen Prozessen (Staatswald) (Code: 15.)

Ziel: Waldprozessschutz für Wendehals, Gauspecht, und Schwarzstorch

Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten (Nadelgehölze, Staatswald) (Code: 02.04.06.)

Ziel: Erhalt und Schaffung von Lebensraum für Grauspecht

Hessische Besonderheiten (Staatswald und andere, wenn gewünscht) (Code: 17.)

Ziel: Erfassung der Horststandorte von Schwarzstorch

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Staatswald) (Code: 01.02.)

Ziel: Nahrungshabitat für Grauspecht

## Offenland

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Kommune, Privateigentümer) (Code: 01.02.)

Ziel: Für alle Vogelarten, deren Nahrungsraum im extensiv genutztem Grünland liegt, ausreichend Nahrung zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft auch Streuobstnutzungen, die bei Abgang alter Bäume wieder ersetzt werden sollen (Mittelspecht).

Artenschutzmaßnahme „Vögel“ (Privateigentümer) (Code: 11.02)

Ziel: Belassen von Höhlenbäumen (Höhlenzentren- Hohltaube) auch im Nadelholz (Sperlingskauz) und Umfeld von Horstbäumen/ Schwarzstorchbrutplattform.

In Anlehnung an die Naturschutzleitlinie 2022, die im Staatswald gilt, sollte im Privat – und Kommunalwald besondere Rücksichtnahme auf die Vögel, die in einem aktuell schlechten Erhaltungszustand sind, genommen werden. (Erläuterungen siehe vorne MT 2)

Vetragsnaturschutz anbieten.

## Gewässer

Anlage und Pflege von Stillgewässern (Staatswald) (Code: 04.02.01.)

Ziel: Erhalt der Nutzbarkeit als Nahrungshabitat für Eisvogel, Schwarzstorch

Die angelegten bzw. noch in Planung befindlichen Stillgewässer sind auf ihren Zustand zu überprüfen. Ggf. sind Maßnahmen zu treffen (z. B.: Regulierung des Wasserhaushalts, Vermeidung von Freizeitnutzung und Nährstoffeinträgen, Entkrautung und Entschlammung, Auflichtung von Gehölzen). Eine Vielzahl kleiner und mittlerer Wasserrückhaltebecken zur Erhöhung des Wasserrückhaltes im Wald (Hochwasserschutz und Wasserversorgung der Bäume) sind bereits geschaffen worden, die sich teilweise auch als Nahrungsteiche für den Schwarzstorch und den Eisvogel eignen werden. Weitere Wasserrückhaltebecken sind in Planung.

## Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen)

Entwicklungsmaßnahmen vom Typ 4 sind Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe B nach A verbessern).

### Wald

In dieser Kategorie sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

### Offenland

#### Naturverträgliche Grünlandnutzung (Private und kommunale Eigentümer) (Code: 01.02.)

Zielarten: Grauspecht

Die Nutzung des Grünlandes ist zu dessen Erhalt unerlässlich. Waldwiesen sollten ein bis zweimal pro Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu vermeiden. Pacht- und Pflegeverträge oder regelmäßige Nutzung durch den Eigentümer sind dabei der jährlichen Einzelpflege vorzuziehen.

Auch im Hinblick auf die Weihnachtsbaumkulturen sind Verbesserungen der Nutzung möglich, die den Belangen des Rotmilans, Neuntöters und Raubwürgers entgegenkommen (Beratung, Vertragsnaturschutz).

### Gewässer

In dieser Kategorie sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

## Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen)

Entwicklungsmaßnahmen vom Typ 5 sind Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Arthabitat verbessern)

### Wald

#### Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten (Eiche, Staatswald)

(Code: 02.04.06.)

Ziel: Diversifizierung des Brut- und Nahrungshabitats für Grauspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch

Die vom Forstamt ausgewählten, stark dimensionierten, Eichen-dominierten Bestände oder Eichengruppen werden im Planungszeitraum als Lebensraum für die Zielarten erhalten. In diesen Beständen erfolgt eine Nutzung entsprechend der HessenForst internen Richtlinien.

#### Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald

(Code: 02.04.)

Ziel: Nahrungshabitat für Waldschnepe, Schwarzstorch

In einem Bereich des Staatswaldes im Revier Burgjoß liegen Wiesen und Waldflächen in einem engen Bachtal und sind durch Wassereinfluss geprägt. Die Talsohle wird von dort aufgewachsen Fichten befreit werden und auch die Naturverjüngung dieser Baumart wird im Bereich des Baches beseitigt werden. Der Talzug soll sich vorrangig zu einem Lebensraum entwickeln, der sich an den besonderen Bedürfnissen der Waldschnepe ausrichtet. Davon profitiert auch der Schwarzstorch (Details im Anhang).

Ein südlich angrenzender Teich kann als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch mit Fischbesatz optimiert werden (ggf. Wassertiefe überprüfen).

#### Naturnahe Waldnutzung (Privat- und Kommunalwald)

(Code: 02.02.)

Ziel: Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitats für, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, Hohltaube, Sperlingskauz und Schwarzstorch.

Der Abschluss von Verträgen des Programms „Vertragsnaturschutz im Wald“ ist anzustreben sowie die Verträge für Schwarzstrochorstschutzzonen und Rotmilanhorstschutzzonen.

## Offenland

### naturverträgliche Grünlandnutzung (Private und kommunale Eigentümer) (Code: 01.02.)

Ziel: Nahrungshabitat für Wespenbussard

Die Nutzung des Grünlandes ist zu dessen Erhalt unerlässlich. Waldwiesen sollten ein bis zweimal pro Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet und Altgrasstreifen belassen werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu vermeiden. Pacht- und Pflegeverträge oder regelmäßige Nutzung durch den Eigentümer sind dabei der jährlichen Einzelpflege vorzuziehen (analog Waldwiesenprogramm von HessenForst).

## Gewässer

### Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (alle) (Code: 04.04.01.)

Ziel: Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems für Eisvogel

Maßnahmen zur Beseitigung von weiteren Wanderhindernissen, die aus dem WRRL-Viewer ersichtlich sind, werden mit der zuständigen Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Unterhaltungspflichtigen und den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Daten werden aus dem WRRL-Viewer in NATUREG übertragen.

### Anlage von Gewässern (Staatswald) (Code: 11.06.01.)

Ziel: Nahrungshabitat für Schwarzstorch und Eisvogel

## Maßnahmentyp 6 (Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen)

Dieses Kapitel enthält Maßnahmvorschläge in einem Naturschutzgebiet, die aufgrund der Zielsetzung oder Vorgabe der NSG-Verordnung geplant werden und / oder Maßnahmen, die keinem der Maßnahmentypen 1-5 zugeordnet werden können. Hierzu zählen auch die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Arten und Lebensräumen der Hessenliste, der Hessischen Biodiversitätsstrategie sowie der Liste der Klimaverlierer, sofern sie bereits nicht durch die Erhaltungsziele abgedeckt sind.

Im Geltungsbereich des Maßnahmenplans sind 2 Naturschutzgebiete vorhanden, in denen die folgenden Maßnahmen geplant sind:

### Besucherlenkung (in beiden NSG) (Code: 06.02.)

Ziel: Anbringen von Beschilderung -Information der Besucher über Schutzstatus.

Im NSG „Altholzinsel Gretenberg“

### Freistellen des Kronenbereiches alter Eichen (Code: 12.01.03.)

Ziel: Erhalt der Vitalität der ältesten Eichen im Forstamt (432 Jahre) Eingriff im Wechsel mehrjährig

### Mahd von Teilflächen (Code: 01.02.01.06.)

Ziel: Förderung des Lebensraumes für alle wärmeliebenden Tier und Pflanzenarten (Eidechsen, Insekten, Wendehals, Raubwürger, Fledermäuse)

### Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz (Code: 11.06.03.)

Ziel: Durch die Anlage von Hirschkäferwiegen die Bestandssituation für diese Tierart zu verbessern

### Ausbringung von Nistkästen (Code: 11.02.02.)

Ziel: Unterstützung des Lebensraumangebotes für Wendehals u.a.

### Duldung von natürlichen Prozessen (Staatswald) (Code: 15.)

Ziel: Belassen von Totholz und Beobachten natürlicher Entwicklungen

Zur Unterstützung der Kronenausbildung könne einzelne Eichen von bedrängenden Buchen freigestellt werden (in Absprachen mit dem RP und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bei sehr viel stehendem Totholz).

Im NSG „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“- (zusätzlich dem VSG angegliedert)

Entbuschung /Entkusselung (Code:12.01.02.)

Ziel: Freistellen der Felswand im Steinbruch in mehrjährigem Turnus

Mahd mit besonderen Vorgaben (Code: 01.02.01.06.)

Ziel: Pflegemahd der Steinbruchsohle bei Bedarf im mehrjährigen Turnus zur Offenhaltung und fakultativ Anlage/ Pflege von flachen Mulden als Himmelsteiche für Amphibien.

Duldung von natürlichen Prozessen (Code: 15.)

Ziel: Erhaltung des alten Buchenbestandes im Plateaubereich und Erhaltung des Erlensumpfes und angrenzender quelliger Bereiche.

Naturnahe Waldnutzung (Code:02.02.)

Im Naturschutzgebiet findet auf den übrigen Laubwaldflächen eine naturnahe Waldnutzung statt, mit dem besonderen Augenmerk auf Waldrandgestaltung.

Die hier aufgeführten Maßnahmen stützen u.a. die Population der ergänzend aufgeführten Vogelarten, die nicht in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 31. Oktober 2016, Anlage 3b aufgeführt sind sowie der Anhang IV Arten und der Hessen-Art. Eigene, darüberhinausgehende notwendige Maßnahmen werden hier genannt:

Naturnahe Waldnutzung (im Privatwald und Kommunalwald) (Code: 02.02.)

Ziel: Entwicklung strukturreicher Wälder mit Totholzanreicherung und Sukzessionsstadien für Waldlaubsänger, Fledermausarten

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Privatwald und Kommunalwald) (Code: 01.02.)

Ziel: Brut- und Nahrungshabitat für Neuntöter

Duldung von natürlichen Prozessen (Staatswald und Kommunalwald) (Code: 15.)

Ziel: Waldprozessschutz für Waldlaubsänger, Wildkatze und Fledermausarten

---

Gestaltung des inneren und äußeren Waldrandes (Kommunalwald und Privatwald  
(Code: 02.04.09.)

Ziel: Schaffung und Pflege von Brut- und Nahrungshabitaten für Waldlaubsänger, Fledermausarten, Neuntöter

Gestaltung und Pflege von Kreuzotterbiotopen (Code: 11.03.)

Ziel: Stabilisierung und Vernetzung der bekannten Kreuzotterlebensräume im Spessart, fachliche Betreuung und Pflege durch ehrenamtlich Tätige (AGAR und den NABU Mernes) abgestimmt mit IKSP Maßnahmen für die Kreuzotter.

Artenschutzmaßnahme Säugetiere (Code 11.01.)

Ziel: Fledermausschutz im VSG und Ausweisung von Sensitivflächen

- Bei bekannten Wochenstuben der o.g. Waldfledermäuse ist auf Holzeinschlag zu verzichten.
- Im Umkreis von 200 m um bekannte Wochenstuben der Mopsfledermaus und der Nymphenfledermaus verleiben quartiergeeignete abgestorbene Bäume und werden nur in den Monaten November bis März entnommen.
- In Waldbereichen, die fledermaustaugliche Strukturen aufweisen sollen 10-15 Bäume mit der Quartiereignung stehenbleiben.
- Die Datenlage Fledermäuse betreffend muss verbessert werden

Sensitivflächen für die Mopsfledermaus;

- Erhöhung des Bestandesalters sowie des Holzvorrats (> 400m<sup>3</sup>/ha) durch Streckung der Nutzung über einen möglichst langen Zeitraum (Umtriebszeit-Verlängerung)
- Dauerhafter Erhalt einer Grundstruktur von mindestens 15-20 (Eiche) respektive 30-35 (Buche) Altbäumen pro ha verteilt über die Fläche
- Weitgehender Erhalt der Bestandsstruktur (v.a. überwiegend geschlossener Bestandescharakter)
- Konzentration der Entnahme von Bäumen auf wirtschaftlich wertvolle Einzelstämme oder Pflegemaßnahmen, die das Ziel unterstützen (z.B. Entnahme von einzelnen Bedrängern, die in den Kronenraum wichtiger Alteichen einwachsen)
- Erhalt aller erkennbaren Höhlen- und Habitatbäume sowie des stehenden Totholzes

Hilfreich ist eine aktive Kartierung und Markierung der Bäume (s. Sicherung von Höhlenbäumen).

Freizeitnutzung/Tourismus

(Code 06.01.)

Ziel: Schaffung von beruhigten Zonen für störungsempfindliche Tierarten z.B. Wildkatze

Durch eine Beteiligung an allen Planungen der Freizeitnutzung im VSG muss sichergestellt werden, dass die Belange des Maßnahmenplanes der Freizeitnutzung nicht entgegenstehen. Dies betrifft die Planungen des Naturparks genauso wie Planungen der (Bäder)Kommunen im Hinblick auf die Möblierung des Waldes sowie die Ausweisung von Wander- oder Radrouten durch das VSG.

## Maßnahmentyp 7 (Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten, die sich auf das Gesamtvorkommen in einem (Teil-) Gebiet beziehen)

Dieses Kapitel enthält Maßnahmvorschläge zum Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Erfordernisse von Arten in einem nach einheitlichen Zielvorgaben abgrenzten Teilbereich.

In FFH- und Vogelschutzgebieten, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität nicht vollständig mit flächenscharfen Maßnahmen beplant werden können, können für bestimmte Habitatkomplexe (z. B. Grünland) für Leitarten oder Artengilden geeignete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden. Diese sind in ihrer flächenscharfen Umsetzung flexibel gehalten. Sie enthalten jedoch konkret messbare Zielvorgaben zum Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte Artengilden.

## Wald

Altholzanteile belassen (Staatswald)

(Code: 02.04.01.)

Ziel: Entwicklung von Beständen mit Horstplatzeignung für Wespenbussard und Rotmilan sowie Grauspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz und Hohltaube.

In Bereichen mit stark dimensionierten Laub- und Mischwaldbeständen mit Sichtungen von Rotmilan und Wespenbussard wird die waldbauliche Behandlung angepasst. Das Erntealter beträgt mind. 140 Jahre und ein Mindestbestockungsgrad von 0,7 wird eingehalten. Hier können insbesondere geschädigte Altbuchenbestände ausgewählt werden, die aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr geerntet werden.

Für die Gültigkeitsperiode des Maßnahmenplans werden geeignete Bestände ausgewählt.

Gestaltung des inneren und äußeren Waldrandes (Staatswald)

(Code: 02.04.09.)

Ziel: Schaffung und Pflege von Brut- und Nahrungshabitaten Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard,

Für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, ausreichend breiter, durchlichteter Waldinnen- und -außenränder sind in den Suchräumen geeignete Standorte von 5 km Länge zu ermitteln. Folgende Maßnahmen sind dort vorzusehen:

#### Erhaltung:

- Auflichtung des Waldmantels durch die Entnahme einzelner Bäume oder Baumgruppen mit dem Ziel die Baumschicht aufzulockern und die Stufigkeit in der Baumschicht zu verbessern sowie die Übersattung von Strauchgürtel und Krautsaum zu verhindern. Ökologisch wertvolle Elemente, wie alte und fruchtende Laubbäume, Spechtbäume, stehendes Totholz, sowie anfallendes Holz schlechter Qualität sollen im Bestand verbleiben.
- Der Strauchgürtel muss alle 5 bis 10 Jahre in Etappen zurückgeschnitten, um eine Übersattung zu verhindern und eine Verzahnung mit dem Krautsaum zu fördern.
- Vorgelagerte Krautsäume oder Wiesenflächen müssen alle 2-5 Jahre gemäht werden. Aus Artenschutzgründen aber erst im Spätsommer, frühestens im August. Eine Verwaldung bzw. Verbuschung soll somit verhindert werden. Das Mähgut ist nach Möglichkeit zu entfernen. Eine Nährstoffanreicherung soll somit verhindert werden. Die Mahd kann durch extensive Beweidung (Herbstweide ab September) ersetzt werden. Ein Mulchen des Krautsaumes wird aus Artenschutzgründen nicht empfohlen.

#### Entwicklung:

- Bei Neuaufforstungen sind mindestens 3-5 m Abstand zum Offenland einzuhalten. Sträucher sollten nicht näher als 2 m an die Grenze gepflanzt werden (Rechtslage beachten).
- Bei Wiederaufforstungen sind entsprechende Abstände zu Wegen zu belassen, damit genügend Platz zur Schaffung von Buchten verbleibt.
- Die unterschiedlichen Standortansprüche und das Wuchsverhalten der Hauptbaumarten ist bei der Waldrandgestaltung zu berücksichtigen.
- Wind- und sonnenseitige Waldränder sollten 20 bis 30 m tief sein. In lee- und schattenseitigen Lagen sollte die Tiefe 10 bis 30 m betragen. Es ist auf ausreichend Pflanzabstände zu achten, damit sich kräftige, große Kronen und ein lockerer, stufiger Aufbau ausbilden können.
- Pflanzabstände der Sträucher: mindestens 1,5x1,5 m. in Gruppen von 3 bis 10 Exemplaren.
- Der äußere kraut- und strauchreiche Waldrandbereich entwickelt sich auf Kahlflächen meist natürlich.

## Offenland

naturverträgliche Grünlandnutzung (Land, Private, Kommunen) \_\_\_\_\_ (Code: 01.02.)

Ziel: Nahrungshabitat für Rotmilan

Mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ist innerhalb der Nahrungsreviere für eine angepasste Grünlandnutzung zu akquirieren (detaillierte Empfehlungen siehe Artenhilfskonzept Rotmilan 2012):

1. Extensive ein- bis mehrmalige Mahd mit Verwertung des Mähgutes; große, oder aneinander liegende Bewirtschaftungseinheiten eines Betriebes, ab 5 ha Größe, möglichst gestaffelt mähen;

2. Extensive Beweidung
3. Mahd auf extensiv und mäßig intensiv genutztem Grünland
4. Neueinsaat mit Regio-Saatgut
5. verschiedenartige Grünlandnutzung (Mähwiese/Mähweide / Weide) oder zeitlich unterschiedliche Mahd in extensiv und mäßig intensiv genutzten Räumen durch unterschiedliche Vertragsgestaltung mit den Nutzern
6. Umwandlung von Acker in extensives oder mäßig intensives Grünland

#### Naturverträglicher Ackerbau (Land, Private, Kommunen)

(Code:01.03.)

Ziel: Nahrungshabitat für Rotmilan

Mindestens 30 % der Ackerflächen sind innerhalb der Nahrungsreviere für eine angepasste Nutzung zu akquirieren (detaillierte Empfehlungen im Artenhilfskonzept).

Effektive Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan sind:

1. Anlage von Blühflächen
2. Integrierter Pflanzenschutz
3. Anlage von Rotmilanfenstern (Mindestgröße 10x10 m) in Ackerbaubereichen mit Raps- und Maiskulturen. Fenster ohne Einsaat. Mindestens zwei Fenstern pro Hektar.
4. Einsaat artenreicher Zwischenfruchtmischung, Umbruch der Fläche im Folgejahr frühestens vier Wochen vor Bestellung der Hauptfrucht. Beseitigung der Zwischenfrüchte nur durch Bodenbearbeitung, nicht durch Totalherbizid möglich.
5. Einsaat Rotmilan gerechter Stilllegungsflächen (Einsaat der Mischung bis Mitte/Ende April). Ein Mulchgang der Flächen im zeitigen Frühjahr (Ende Februar/Anfang März), Umbruch der Flächen frühestens 3 Jahre nach Einsaat. Bei Einsaat als Blüh-/Ackerrandstreifen Anlage in einer Breite von mindestens 9-24 m Breite bei mindestens 500 m<sup>2</sup> Gesamtfläche; Anlage innerhalb des Schrages wird gegenüber der Anlage am Rand bevorzugt.

#### Gewässer

In dieser Kategorie sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

## Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

**Teilraum Bad Orb (FO-ID 4338)**

**1.039,19 ha**

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Typ der Maßnahme	Soll- Durchführende
28610	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Nutzung der Offenlandflächen, für die keine andere Regelung getroffen ist.	1	Pächter/Eigentümer
28611	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Waldflächen für die keine andere Regelung getroffen wurde.	1	Kommune
28612	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle kommunale Gewässerflächen, für die keine andere Regelung getroffen ist.	1	Kommune
28613	Sonstige	16.04.	Die Nutzung und Instandhaltung der Einrichtungen (Gebäude, Wege, Leitungen)	1	Pächter/Eigentümer
28614	Anlage von Geleeschutz-zonen	11.02.01.	Nutzungsverzicht in innerer Horstschutzzone, Höhlenbäume und bekannten Fledermausquartieren, Störungsminimierung in weiterer Horstschutzzone	2	Kommune
28615	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung analog zu den Richtlinien von HessenForst-Waldvertragsnaturschutz	3	Kommune

28616	Anlage von Gelegeschutz-zonen	11.02.01.	Hinweise zur Störungsmini-mierung nach der Naturschutzleitlinie sollen im Vogelschutzgebiet als Mindeststandard umgesetzt werden (mit Vertrag für Hortschutzzone)	3	Kommune
28617	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Im VSG liegen mehr als 1.000 ha Kommunalwald. Diese Bereiche sollen durch den Abschluss von Verträgen an Naturschutzziele gebunden werden (Waldvertragsnaturschutz)	5	Kommune
28618	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollen ein - bis zwei Mal im Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind zu vermeiden	5	Pächter/Eigentümer
28619	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Durchgängigkeit der Gewässer verbessern - Maßnahmen zur Beseitigung weiterer Wanderhindernisse	5	Kommune
28620	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	vorzugsweise mehrschürige Mahd, auch Mahd und (Nach)beweidung. Erhalt und Anlage von Feldhecken, keine Weihnachtsbaumkulturen, keine Waldneuanlage, ggf. extensive Großviehhaltung, Extensivierung der Grünlandnutzung	7	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28621	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Ackerbau entsprechend der Rotmilanvorgaben; detaillierte Vorgaben im Artenhilfskonzept Rotmilan	7	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28622	Einstellung/ Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	Abstimmung der touristischen Infrastruktur (Möblierung, Wander- und Radwege) mit den Erfordernissen der Beruhigung im VSG	6	Kommune

28623	Artenschutzmaßnahmen "Reptilien"	11.03.	Vernetzung bekannter Standorte der Kreuzotter entlang von Waldrändern, Wiesenrändern und Wegen im gesamten VSG	6	Verbände
28624	Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"	11.01.	Keine forstlichen Arbeiten in bekannten Wochenstubenquartieren der Mopsfledermaus und Ausweisung von Höhlenzentren in Wochenstubenquartieren der anderen Fledermäuse	6	Kommune

**Teilraum Schlüchtern (FO-ID:4339)****1.556,44 ha**

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Typ der Maßnahme	Soll-Durchführende
24271	Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02.	Beschaffung und Ausbringung von Nistkästen	6	Verbände
27450	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Grundpflege von Grünlandflächen, Instandsetzung zur Nutzung	3	Unternehmer
28377	Sicherung von Retentionsflächen	04.01.02.	Neuanlage von Mulden, Teichen und Tümpeln	3	Unternehmer
28683	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Offenlandflächen, für die keine andere Regelung getroffen ist.	1	Pächter/ Eigentümer
28684	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Waldflächen, für die keine andere Regelung getroffen ist.	1	Hessen-Forst Regie
28685	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Gewässerflächen, für die keine andere Regelung getroffen ist	1	Pächter/ Eigentümer

28686	Sonstige	16.04.	Die Nutzung der Einrichtungen (Gebäude, Infrastruktur) erfolgt wie bisher, soweit keine andere Regelung getroffen ist	1	Pächter/ Eigentümer
28687	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt bekannter Höhlenzentren (Ansammlung von mindestens 5 Brutpaaren/Revieren von mindestens zwei höhlenbrütenden Arten, Detailkarten im Maßnahmenplan)	2	Hessen-Forst Regie
28688	Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Bewirtschaftung auf ausgesuchten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen abbilden.	2	Hessen-Forst Regie
28689	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Die Naturwaldentwicklungsflächen (=ehemalige Kernflächen) sollen sich ohne menschliche Einflüsse entwickeln. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind zulässig	2	Hessen-Forst Regie
28690	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung nach den Richtlinien von HessenForst	2	Hessen-Forst Regie
28691	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anlage von Gelegeschutzzonen, Habitat- und Höhlenbaumschutzzonen	2	Hessen-Forst Regie
28692	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollten ein- bis zweimal pro Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt	2	Pächter/ Eigentümer
28693	Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Die Bewirtschaftung auf ausgesuchten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen ausbilden	3	Hessen-Forst Regie
28694	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollen ein bis zweimal pro Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet werden. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Streuobst ist zu erhalten und ggf. nachzubessern.	3	Hessen-Forst Regie

28695	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Vorhandene Fichtenaltholzbereiche, die aktuell nicht vom Sperlingskauz genutzt werden, und in deren näherem Umfeld Fließgewässer, Fichtendickungen und Freiflächen liegen, werden erfasst und bei der Bewirtschaftung 15 Bäume als Altholz erhalten.(soweit möglich-Waldschutz)	3	Hessen-Forst Regie
28696	Hessische Besonderheiten	17.	"Schlüchtern Modell" Langfristiger Erhalt von Höhlenzentren durch frühzeitige Auswahl geeigneter Nachwuchspartellen, die entsprechend genutzt werden.	2	Hessen-Forst Regie
28697	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anlage von Gelegeschutzzonen, Habitat - und Höhlenbaumschutz zonen für Schwarzstorch, Grauspecht, Hohltaube	3	Hessen-Forst Regie
28698	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Maßnahmen zur Zustandsverbesserung falls nötig, z.B. Regulierung des Wasserhaushaltes, Vermeidung von Freizeitnutzung, Entkrautung, Entschlammung, Auflichtung von Gehölzen	3	Hessen-Forst Regie
28699	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Entwicklung strukturreicher Wälder mit Totholzanreicherung und Sukzessionsstadien für Hohltaube, Sperlingskauz und Schwarzstorch	3	Hessen-Forst Regie
28700	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Förderung von extensivem Grünland (Mahd/Weide) und Streuobstnutzung und -erhalt.	3	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28722	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensivierung der Grünlandnutzung für private und kommunale Eigentümer mit HALM oder Ökopunkte/ Kompensation (gilt auch für Ackernutzung entspr. Rotmilan-Artgutachten)	4	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28723	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	Erhalt der stark-dimensionierten Eichenbestände/-gruppen als Nahrungs- und Bruthabitat für Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch	5	Hessen-Forst Regie
28724	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Besondere Maßnahmen zur Optimierung der Biotope im Wald z. B. Entfernen von Fichten in Bachtälchen für die Schnepfe	5	Hessen-Forst Regie

28725	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Maßnahmen zur Beseitigung von Wanderhindernissen nach der WRRL	5	Synergie- maßnahmen
28726	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Kommunal - und Privatwald: Abschluss des Programmes "Vertragsnaturschutz im Wald" ist anzustreben, sowie Verträge für Schwarzstorch- und Rotmilanhorst-schutz-zonen.	5	Pächter/ Eigentümer
28727	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Private Grundstückseigentümer können durch extensive Mahd oder Weidenutzung, den Verzicht von Düngung und das Belassen von Altgrasstreifen die Grünlandnutzung z.B. für den Wespenbussard verbessern	5	Pächter/ Eigentümer
28728	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Beschilderung des Naturschutzgebietes "Altholzinsel Gretenberg"	6	Unternehmer
28729	Gehölzpflege	12.01.03.	Freistellen der alten Eichenkronen im Naturschutzgebiet "Altholzinsel Gretenberg"	6	Hessen-Forst Regie
28730	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.0 6.	Mahd von Teilflächen des Naturschutzgebietes "Altholzinsel Gretenberg" zur Calamagrostisbekämpfung und zum Offenhalten als Lebensraum	6	Unternehmer
28731	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Verzicht auf die im Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Altholzinsel Gretenberg" vorgesehene Mittelwaldbewirtschaftung	6	Hessen-Forst Regie
28732	Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz	11.06.03.	Anlage von Hirschkäferwiegen mit Zaun (Wildschweine)	6	Hessen-Forst Regie

28734	Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"	11.01.	Keine forstlichen Arbeiten in bekannten Wochenstubenquartieren der Mopsfledermaus und der Nymphenfledermaus und Ausweisung von Höhlenzentren in Wochenstubenquartieren der anderen Fledermäuse	6	Hessen-Forst Regie
28735	Artenschutzmaßnahmen "Reptilien"	11.03.	Erhalt und Vernetzung der bekannten Lebensräume der Kreuzotter entlang von Waldrändern, Wegerändern und Wiesen durch gezielte Pflegeeingriffe und Anlage von Kleingewässern (IKSP Maßnahmen)	6	Verbände
28736	Einstellung/ Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	Schaffung von beruhigten Zonen für störungsempfindliche Tierarten z. B. Wildkatze	6	Hessen-Forst Regie
28737	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Vorschläge für Maßnahmen - ohne Flächenbezug mit messbaren Zielvorgaben hier: Altholzbestände geschlossen halten (0,7 Bestockungsgrad) und mind. 140 Jahre alt werden lassen	7	Hessen-Forst Regie
28740	Anlage von Waldinnen- und außen-mänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Erhaltung und Entwicklung naturnaher, ausreichend durchlichteter Waldinnen- und -außenränder	7	Hessen-Forst Regie
28741	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Vorschläge für Maßnahmen ohne Flächenbezug- Zielvorgabe Akquirierung von mindestens 30 % angepasster Grünlandnutzung im Nahrungsrevier des Rotmilans	7	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28744	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Maßnahmen-vorschläge ohne Flächenbezug- Zielvorgaben Angepasste Ackernutzung auf mindestens 30 % der Ackerflächen im Nahrungsrevier des Rotmilans	7	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm

**Teilraum Jossgrund (FO-ID 4340):****5.092,23 ha**

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Typ der Maßnahme	Soll-Durchführende
28766	Sonstige	16.04.	Die Nutzung der Einrichtungen (Gebäude, Infrastruktur) erfolgt wie bisher, soweit keine andere Regelung getroffen ist	1	Pächter/ Eigentümer
28803	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Offenlandflächen für die keine andere Regelung getroffen ist.	1	Pächter/ Eigentümer
28804	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Die Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Waldflächen für die keine andere Regelung getroffen ist	1	Hessen-Forst Regie
28805	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Nutzung erfolgt wie bisher. Alle Gewässerflächen für die keine andere Regelung getroffen ist	1	Pächter/ Eigentümer
28806	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt bekannter Höhlenzentren (Ansammlung von mindestens 5 Brutpaaren/Revieren von mindestens zwei höhlenbrütenden Arten, Detailkarten im Maßnahmenplan)	2	Hessen-Forst Regie
28807	Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Bewirtschaftung auf ausgesuchten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen abbilden.	2	Hessen-Forst Regie
28808	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Die Naturwaldentwicklungsflächen (= ehemalige Kernflächen) sollen sich ohne menschliche Einflüsse entwickeln. Verkehrsicherungsmaßnahmen sind zulässig	2	Hessen-Forst Regie

28809	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung nach den Richtlinien von HessenForst	2	Hessen-Forst Regie
28810	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anlage von Gelegeschutzzonen, Habitat - und Höhlenbaumschutzzonen	2	Hessen-Forst Regie
28811	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollen ein- bis zweimal im Jahr gemäht oder mit geringer Besatzdichte beweidet werden. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt	2	Pächter/ Eigentümer
28812	Hessische Besonderheiten	17.	"Schlüchterner Modell" Langfristiger Erhalt von Höhlenzentren durch frühzeitige Auswahl geeigneter Nachwuchsparzellen, die entsprechend genutzt werden.	2	Hessen-Forst Regie
28813	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Grundpflege von Grünlandflächen, Instandsetzung zur Nutzung	3	Unternehmer
28814	Sicherung von Retentionsflächen	04.01.02.	Neuanlage von Mulden, Teichen und Tümpeln	3	Unternehmer
28815	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Vorhandene Fichtenaltholzbereiche, die aktuell nicht vom Sperlingskauz genutzt werden, und in deren näherer Umgebung Fließgewässer, Fichtendickungen und Freiflächen liegen, werden erfasst und bei der Bewirtschaftung 15 Bäume als Altholz erhalten (soweit möglich-Waldschutz)	3	Hessen-Forst Regie
28816	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anlage von Gelegeschutzzonen, Habitat- und Höhlenbaumschutzzonen für Schwarzstorch, Grauspecht, Hohлтаube	3	Hessen-Forst Regie

28817	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	Die Bewirtschaftung auf ausgesuchten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen ausbilden.	3	Hessen-Forst Regie
28818	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollen wieder in Nutzung genommen werden. Ein- zweimalige Mahd, Beweidung mit geringer Besatzdichte, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Streuobst erhalten und ggf. Nachpflanzen	3	Unternehmer
28819	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Maßnahmen zur Zustandsverbesserung falls nötig, z.B. Regulierung des Wasserhaushaltes, Vermeidung von Freizeitnutzung, Entkrautung, Entschlammung, Auflichtung von Gehölzen	3	Hessen-Forst Regie
28820	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Entwicklung strukturreicher Wälder mit Totholzanreicherung und Sukzessionsstadien für Hohltaube, Sperlingskauz und Schwarzstorch	3	Hessen-Forst Regie
28841	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Förderung von extensiver Grünlandnutzung durch Mahd/Weide und Streuobstnutzung und- erhalt	3	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28845	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensivierung der Grünlandnutzung für kommunale und private Eigentümer mit HALM/Ökopunkten oder Kompensation gilt auch für Ackernutzung- Empfehlung Rotmilanartgutachten	4	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28851	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	Erhalt stark dimensionierter Eichenbestände/-gruppen als Nahrungs- und Bruthabitat für Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch	5	Hessen-Forst Regie

28852	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	besondere Maßnahmen zur Optimierung der Biotope im Wald z.B. Entfernen von Fichten in Bachtälchen für die Schnepfe	5	Hessen-Forst Regie
28853	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Maßnahmen zur Beseitigung von Wanderhindernissen nach der WRRL	5	Unterhaltungspflichtiger WRRL
28854	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Kommunal- und Privatwald : Abschluss "Vertragsnaturschutz im Wald " ist anzustreben, sowie die Verträge für Schwarzstorch- und Rotmilanhorstschutzzonen	5	Pächter/ Eigentümer
28855	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Private Grundstückseigentümer können durch extensive Mahd oder Weidenutzung, den Verzicht von Düngung und das Belassen von Altgrasstreifen die Grünlandnutzung z.B. für den Wespenbussard verbessern	5	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28856	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Beschilderung des Naturschutzgebietes "Hoher Berg bei Lettgenbrunn"	6	Unternehmer
28857	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	Freistellen der Felswand im Steinbruch im Naturschutzgebiet "Hoher Berg bei Lettgenbrunn"	6	Unternehmer
28858	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd der Steinbruchsohle im mehrjährigen Turnus im NSG "Hoher Berg bei Lettgenbrunn"	6	Unternehmer
28859	Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Umbau der Nadelholzbestände im NSG " Hoher Berg bei Lettgenbrunn"	6	Hessen-Forst Regie

28860	Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz	11.06.03.	Anlage von Hirschkäferwiegen (mit Zaun)	6	Hessen-Forst Regie
28883	Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"	11.01.	Keine forstlichen Arbeiten in bekannten Wochenstubenquartieren der Mopsfledermaus und der Nymphenfledermaus und Ausweisung von Höhlenzentren in Wochenstubenquartieren der anderen Fledermäuse	6	Hessen-Forst Regie
28884	Artenschutzmaßnahmen "Reptilien"	11.03.	Erhalt und Vernetzung der bekannten Lebensräume der Kreuzotter entlang von Waldrändern, Wegerändern und Wiesen durch gezielte Pflegeeingriffe und Anlage von Kleingewässern ( IKSP Maßnahmen)	6	Hessen-Forst Regie
28885	Einstellung/ Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	Schaffung von beruhigten Zonen für störungsempfindliche Tierarten z.B. Wildkatze	6	Hessen-Forst Regie
28886	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Vorschläge für Maßnahmen - ohne Flächenbezug mit messbaren Zielvorgaben hier: Altholzbestände geschlossen halten (0,7 Bestockungsgrad) und mindestens 140 Jahre alt werden lassen	7	Hessen-Forst Regie
28887	Anlage von Waldinnen- und außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Erhaltung und Entwicklung naturnaher, ausreichend durchlichteter Waldinnen- und außenränder (NLL HessenForst)	7	Hessen-Forst Regie
28892	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Vorschläge für Maßnahmen ohne Flächenbezug: Zielvorgabe Akquirierung von mindestens 30 % angepasste Grünlandnutzung im Nahrungsrevier des Rotmilans	7	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm
28893	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Maßnahmenvorschläge ohne Flächenbezug: Zielvorgabe angepasste Ackernutzung auf mindestens 30 % der Ackerflächen im Nahrungsrevier des Rotmilans	7	Pächter/ Eigentümer mit Agrarumweltprogramm

28817	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	Die Bewirtschaftung auf ausgesuchten Teilflächen ist auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder ausgerichtet. Auf diesen Flächen sollen sich die verschiedenen Entwicklungsphasen ausbilden.	3	Hessen-Forst Regie
28818	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Waldwiesen sollen wieder in Nutzung genommen werden. Ein- zweimalige Mahd, Beweidung mit geringer Besatzdichte, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Streuobst erhalten und ggf. Nachpflanzen	3	Unternehmer

## Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung von Lebensräumen beitragen.

Durch klimatische Änderungen und damit verbundene Waldumwandlungsprozesse werden sich einige Lebensräume gravierend verändern, insbesondere im Nadelholzbereich. Dies wird nicht ohne Folgen für Arten der Maßnahmenplanung bleiben. Es werden sich zeitweilige oder dauerhafte positive und auch negative Aspekte einstellen.

Dieser Umstand spricht für avifaunistische Wiederholungskartierungen. Auf das im 6-jährigen-Turnus stattfindende Monitoring der VSG wird hingewiesen (letzte Erhebung: 2023; Ergebnisse zum jetzigen Stand noch nicht veröffentlicht). Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet eingehalten werden oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind. Ergänzend dazu sind auch Untersuchungen der Fledermausvorkommen dringend anzuraten, da nur bei bekannten Vorkommen ausreichend Rücksicht genommen werden kann.